

**Zeitschrift:** Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

**Herausgeber:** Regierungsrath des Kantons Bern

**Band:** - (1867)

**Artikel:** Verwaltungsbericht der Direktion der Domänen, Forsten und Entsumpfungen

**Autor:** Weber

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-416086>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Verwaltungsbericht  
der  
**Direktion der Domänen, Forsten und  
Entwässerungen**  
für  
das Jahr 1867.

---

Direktor: Herr Regierungsrath Weber.

---

### I. Forstverwaltung.

#### A. Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Instruktionen.

Der Entwurf Forstgesetz gelangte dieses Jahr noch nicht zur Vorlage an die Behörden, weil die Direktion durch die Organisation des Vermessungswesens und durch die Verhandlungen in Sachen der Flurgewässer Konkurrenz auf ganz außergewöhnliche Weise in Anspruch genommen wurde.

Dagegen wurde im Herbst dieses Jahres „der allgemeine Bericht und die summarische Zusammenstellung der forststatistischen Ergebnisse“ in deutscher und französischer Sprache veröffentlicht.

Derselbe ist geeignet, ein übersichtliches Bild der bernerischen Waldverhältnisse zu geben und wird beabsichtigt, successive aus dem reichen Material, welches diesem Auszuge als Beleg dient, auch die

Zusammenstellung der gemeindeweisen Ergebnisse nach Amtsbezirken im Druck folgen zu lassen.

In der Einleitung dieser umfassenden und mit aller Sorgfalt ausgeführten Arbeiten wird hervorgehoben, daß eine genaue und möglichst vollständige Kenntniß der wirklichen Zustände eines Landes für die Gesetzgebung und Verwaltung die beste Richtschnur zur Beseitigung bestehender Nebelstände und die sicherste Grundlage zur Anbahnung und zum Aufbau besserer Zustände sei und daß die Ausarbeitung einer einlässlichen Statistik über das bernerische Forstwesen sich einzig schon mit Rücksicht auf deren Nutzen für die ordentliche Verwaltung rechtfertigen lasse.

Allerdings bedurfte die Gewinnung des Materials und die systematische Bearbeitung derselben nicht weniger denn fünf ganze Jahre von 1860—1865, während welcher weder Mühe noch Arbeit gescheut wurden.

Die einzelnen Kapitel derselben geben aber einen deutlichen Begriff einerseits von deren Schwierigkeit und Größe und anderseits von der Ausdauer, welche zu deren Durchführung nothwendig war.

Die Ausarbeitung geschah:

1. nach Waldbezirken,
2. nach Gemeindebezirken,
3. nach Amtsbezirken,  
und umfaßt
4. die summarische Zusammenstellung und den allgemeinen Bericht.

Zufolge dieser Letztern, um bei diesem Anlaße einzelne Hauptdaten nicht zu übergehen, gestalten sich die Waldverhältnisse des Kantons wie folgt:

### 1. **Krealverhältnisse.**

Waldungen	379,745	Juch.	produktiver Boden
Wittweiden	18,705	"	"
	398,450	Juch.	produktiver Boden;
mithin auf 1000 Seelen	853	Juch.	Wald,
" " die Haushaltung	4,3	" "	

### 2. **Eigenthumsverhältnisse.**

Staatswaldungen	.	.	34,114 Juch. = 8,56%
Gemeinde- und Körperschaftswaldungen	.	.	211,523 Juch. = 53,09%
Privatwaldungen	.	.	152,813 Juch. = 38,35%

**3. Standortsverhältnisse.**

a. Lage.

unter 2500'	von 2500 — 4000'	von 4000 — 5000'
183,296 Juch. 46%	162,580 Juch. 40,8%	50,127 Juch. 12,6%
über 5000'		
	2447 Juch. 0,6%	

b. Gefäll.

mehr als 25%	weniger als 25%	eben
233,521 Juch. 58,6%	89,658 Juch. 22,5%	75,271 Juch. 18,9%

c. Exposition.

Süd.	Süd.	West.
47,532 Juch. 12,0%	92,570 Juch. 23,2%	48,063 Juch. 12,0%
Nord.		
	135,014 Juch. 33,9%	

d. Klima.

Mild.	Gemäßigt.	Rauh.
58,780 Juch. 14,8%	259,820 Juch. 65,2%	61,317 Juch. 15,4%
Sehr rauh.		
	18,533 Juch. 4,6%	

e. Boden.

Flach.	Mittel.	Tief.
135,368 Fuch. 33,98 %.	158,595 Fuch. 39,80 %.	104,487 Fuch. 26,22 %.

4. Wirtschaftsverhältnisse.

a. Bestandesformen.

Reine Bestände.	Gemischte Bestände.
128,641 Fuch. 33,8 %.	251,567 Fuch. 66,2 %.

b. Vorkommen der einzelnen Holzarten.

Rothanne.	Buche.	Weißanne.
166,265 Fuch. 44 %.	106,347 Fuch. 28 %.	69,388 Fuch. 18 %.

Eiche.	Kiefer.	u. s. w.
11,472 Fuch. 3 %.	11,550 Fuch. 3 %.	

c. Betriebsarten.

Hochwälder.	Mittelwälder.	Niederwälder.
360,699 Fuch. 90,5 %.	4582 Fuch. 1,2 %.	13,236 Fuch. 3,3 %.

Nütthölzer.	Wittweiden.
1331 Fuch. 0,3 %.	18,602 Fuch 4,7 %.

d. Altersklassen.

Blößen.	Jungwuchs.	Mittelwuchs.
18,242 Juch. 4%	126,551 Juch. 32%	142,323 Juch. 36%
Haubar.		
	111,334 Juch. 28%	

5. Ertragsverhältnisse.

Normal-Ertrag	326,764 Klafter à 75 R'
Real-Ertrag	243,722 "
Ausfall	83,042 "

welcher sich durch rationelle Bewirthschafung auch heben und dadurch das Nationalvermögen um ca. 20 Millionen erhöhen lassen.

Normal-Holzvorrath	15,045,670 Klafter
Wirksicher	11,805,030 "
Ausfall	3,240,640 "

der einem Waldkapital von ca. 32 Millionen entspricht und durch sorgfältige Bewirthschafung auszugleichen ist.

Nachhaltiger Ertrag:

Staatswaldungen . . . .	24,000 Klafter à 75 R'
Gemeinde- und Korporationswaldungen	107,000 "
Privatwaldungen . . . .	82,000 "
	213,000 Klafter.

Bedarf:

an Brennholz . . . .	210,000 Klafter à 75 R'
an Bau- und Nutzholz . . . .	46,000 "
für den Holzverkehr mit den Nachbarländern . . . .	32,000 "
Daherige jährliche Nebennutzung . . . .	75,000 Klafter.

Um das Gleichgewicht zwischen Produktion und Konsummation zu sichern, wäre demnach der Verbrauch per Haushaltung um 0,8 Klafter einzuschränken oder die Beschaffenheit der Brennstoff-Surrogate zu verdoppeln oder gleichzeitig nach beiden Richtungen hin eine Ausgleichung zu machen.

Diese Thatsachen, welche durch die statistischen Aufnahmen ermittelt wurden, sprechen so deutlich, daß jeder denkende Bürger sofort den Ernst der Sachlage und die Nothwendigkeit durchgreifender Reformen im Forstwesen erkennen wird.

Sie geben aber gleichzeitig die sichersten Anhaltspunkte für die Beurtheilung der Maßregeln, welche einerseits zur Beseitigung bestehender Uebelstände und anderseits zur Abahnung und zum Aufbau besserer Zustände in unserem Forstwesen zu treffen sind.

Zusammengestellt dürften diese Letztern in Folgendem zu bestehen haben:

1. Das Waldareal ist gegen Verminderung zu sichern und in den Gebirgsgegenden zur Erzielung normaler Bewaldungsverhältnisse nach Kräften zu vermehren.
2. Das Waldareal ist von dem Kulturland und den Alpweiden auszuscheiden und zu vermarkten.
3. Die Wittweiden und Rütthölzer sind mit ihrem Gesamtareal der Forsthöheit zu unterstellen.
4. Für die Waldungen der Gemeinden, Korporationen und Alpgenossenschaften ist an dem Grundsatz der Untheilbarkeit festzuhalten, dagegen kann die physische Theilbarkeit der Waldungen von Rechtsamgenossenschaften unter schützenden Bedingungen gestattet werden.
5. Die Befreiung der Waldungen von den auf ihnen lastenden Holznutzungsrechten, Weiderechten und Streuerechten ist zu erleichtern.
6. Es sollen keine neuen Holznutzungsrechte, Weiderechte und Streuerechte auf Waldungen errichtet werden.
7. Für die Privatwälder ist ein neuer Verband öffentlich rechtlicher Natur vorzusehen zur Besorgung gemeinschaftlicher Interessen.
8. Die Waldungen sollen durch sorgfältige Wirthschaft soweit möglich auf den Normalertrag gebracht werden.
9. Die Gemeinden, Korporationen und Alpgenossenschaften sind zu verpflichten, über ihre Waldungen Wirtschaftspläne, be ruhend auf dem Grundsatz nachhaltiger Nutzung, aufzustellen.

10. Die Erhaltung des Waldbestandes auf den Wittweiden durch schonende Nutzung oder die Ausscheidung der Wittweiden in geschlossenen Wald und in reine Weide.
11. Die Ausscheidung der Nütthölzer in geschlossenen Wald und in Kulturland oder Weide.
12. Die Regulirung der Waldweide in allen denjenigen Waldungen wo eine vollkommene Ausscheidung von Wald und Weide nicht zulässig ist.
13. Die Einführung einer den Standortsverhältnissen entsprechenden Betriebsart.
14. Eine rasche und ausreichende Aufforstung aller entholzten Flächen, richtige Wahl der Holzarten, der Bestandesform und zweckmäßige Kulturmethode.
15. Eine sorgfältige Pflege der Bestände, Reinigungshiebe, Durchforstungen &c.
16. Die Regulirung der Hauungen und die Kontrollirung der Holzbezüge.
17. Die sorgfältige Ausnutzung aller Holzsortimente.
18. Die Verbesserung der Transportanstalten, Abfuhrwege.
19. Die Einführung einer wohlgeordneten Hut durch Anstellung tüchtiger Bannwärte.
20. Die Gemeinden und Korporationen sind zu verpflichten, für die Bewirthschaftung ihrer Waldungen patentirte Forstleute anzustellen.
21. Die Waldungen der Privaten sind nach ihren Standortsverhältnissen in zwei Klassen auszuscheiden: in „Hölzer“ und „Forsten.“
22. Alle Waldeigenthümer sind zu verpflichten, für rasche und entsprechende Aufforstung entholzter Flächen zu sorgen.
23. Der Handel mit Holz ist frei zu geben, dagegen sind auf dem Wege der Belehrung und Aufmunterung diejenigen Bestrebungen zu fördern, welche eine Ersparniß an Holz und eine bessere Benutzung der Holzsurrrogate beziwecken.

Defrete und Verordnungen wurden in diesem Jahre keine erlassen, dagegen mehrere Kreisschreiben rein geschäftlicher Natur.

## B. Forstorganisation.

Durch das Vermessungsgesetz vom 18. März 1867 wurde die Stelle eines Kantonsgeometers errichtet und diesem unter der Oberleitung der Direktion der Domänen und Forsten die technische Leitung über die Forst- und Kataster-Vermessungen, überhaupt über das ganze Vermessungswesen übertragen.

Die bisherige Stelle eines kantonalen Forstgeometers konnte demnach aufgehoben werden.

Die Stellung des Kantonsgeometers gegenüber der Forstverwaltung ist in den §§. 1—4 der daherigen Verordnung vom 25. Juli 1867 angegeben.

Andere erwähnenswerthe Veränderungen haben im Personal der Forstverwaltung keine stattgefunden.

Als Forstamtsgehülfen wurden auf eigenes Ansuchen aus ihren bisherigen Stellen entlassen:

Herr Samuel Beetschen, Unterförster,

„ Wilhelm Stähli, Unterförster von Burgdorf.

Die hierdurch erledigten Stellen blieben unbesetzt.

Die meisten Bannwarte wurden auf 1. Oktober neu bestätigt.

Patentirt wurden im Laufe dieses Jahres als:

Oberförster:

1. Herr Adolph Grossjean von Saules,
2. „ Walther Schmid in Basel.

Unterförster:

1. Herr Friedrich Klopffstein von Laupen.

Forstgeometer:

1. Herr Joseph Wiedmer von Neuenkirch, Kanton Luzern.
2. „ Otto Gelpke in Bern.
3. „ Johann Wenger von Forst.

Der Geometerkurs unter der Leitung des Herrn Kantonsgeometer Rohr dauerte vom 22. April bis 11. Mai. Es nahmen daran Theil 11 Berner, 1 Thurgauer und 1 Ausländer, im Ganzen 13 Mann.

Die im Einverständniß mit dem Regierungsrath durch die Forstdirektion getroffene Vergünstigung bei Anschaffung von Theodolithen durch jüngere Forstgeometer wurde in ausgedehntester Weise benutzt, indem von 16 angeschafften Instrumenten bereits 13 an verschiedene Geometer unter obgenannten Bedingungen abgegeben worden sind.

Der Zentralbannwartenkurs im alten Kantonstheil fand auf der Rütli unter Leitung des Herrn Kantonsforstmeisters im Frühjahr vom 1. — 20. April und im Herbst vom 28. Oktober bis 16. November in üblicher Weise statt.

Nach bestandener Prüfung wurden patentirt:

9 Bannwarte I. Klasse.

Kreisbannwartenkurse wurden von sämmtlichen Forstämtern ausgeschrieben. Wegen Mangel an Theilnehmern konnte ein solcher indeß nur im Forstkreis Oberland abgehalten werden.

## C. Staatsforstverwaltung.

### 1. Rechtsverhältnisse.

Kantonnemente sind erledigt:

a. Durch freundschaftliches Nebereinkommen:

1. Mit der Direktion des Burgerspitals von Bern für die Pfarrholz-Pension von Kirchlindach.

b. Auf gerichtlichem Wege:

1. Mit der Dorfburgerschaft Schwarzenburg für Holzberechtigung zum Unterhalt des Schloßgebäudes.
2. Mit der Direktion des Burgerspitals von Bern für die Pfarrholz-Pension von Biglen.

Kantonnemente sind angebahnt:

1. Mit den Güterbesitzern von Moosaffoltern.

## 2. Arealverhältnisse.

a: Vermehrung des Areals der freien Staatswaldungen:  
Zu<sup>h</sup>. □'

1. Zum Frienisbergwald geschlagen, ein Stück der dortigen Domäne, nämlich von Kuchiafer samt Walkenmatt . . . . .	4	12,500
2. Koppigen Pfrundwälder . . . . . im Fenzelberg . . . . . 4 Zu <sup>h</sup> . 14,040' im Unterbach . . . . . 3 " 4,451	7	18,491
als Gegenwerth von 4 Schuppenrechten		
3. Zum Erlacher Staatswald geschlagen und aufgeforstet, das Nebeli zum St. Johannsen-Gut gehörend . . . . .	3	—
4. Zum Toppwald zur Arrondirung erworben: ein Stück Land — Zu <sup>h</sup> . 37,200' eine kleine Waldparzelle — " 37,000' ein weiteres Stück Land 1 " 15,000' an Weidland und Wald 22 " 14,500'	25	23,700
5. Zum Grindenwald im Oberhasle, zur Arrondirung von der Bäuertgemeinde Nessenthal gekauft . . . . .	14	10,000
6. Zum Lehnitwald im Oberhasle, an Land und Waldung zur Arrondirung von den Erben Nägeli . . . . .	7	—
7. Zum Längenwald gekauft, von Nik- laus Messerli die Hoffstettler und Vogel- bachvorfass 43 Zu <sup>h</sup> . 30,000' von Johann Längenegger, im Zigergraben . . . . . — " 20,000'	44	10,000
8. Zum Hirsetschwendwald im Ober-Emmen- thal gekauft von Samuel Ebersold und Mith. ein Stück von der vordern Stauffen Alp . . .	100	—
9. vom Huttwyl Meierthumswald durch Thei- lung und Vergleich als Gegenwerth für ein Brennholzrecht . . . . .	9	20,000
10. vom Schwarzenburg Dorfbähnli, durch gerichtliches Kantonnement, als Gegenwerth einer Holzberechtigung . . . . .	—	21,880
Zusammen . . . . .	215	36,571

Zu <h>ch.</h>	<input type="checkbox"/>	
215		36,571
4		12,500
211		24,071

Uebertrag :

b. Verminderung des Areals.

1, Vom Frienisbergwald zur dortigen Domäne  
geschlagen als Equivalent vom Kuchiafer, das sog.  
Fuchsenloch-Waldchen . . . . .

Vermehrung des Areals der freien  
Staatswaldungen:

c. Arrondirung der Staatswaldungen.

Projekt betreffend Veräußerung von 36 kleinen  
Waldzellen.

Bereits bei der Aufstellung des nunmehr sanktionirten Wirtschaftplanes über die freien Staatswaldungen, hatte sich die unterzeichnete Direktion die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmäßig wäre, die in den verschiedenen Forstkreisen zerstreut liegenden, meist durch Kantonemente erhaltenen, der Fläche und dem Ertrage nach, gleich unbedeutenden Waldparzellen zu verkaufen und aus deren Erlös größere Waldungen zu arrondiren.

Deshalb ergieng schon im Oktober 1864 an die Forstämter die Weisung, diejenigen kleinen Waldparzellen, die ohne Nachtheil veräußert werden könnten, nicht in den Wirtschaftsplan aufzunehmen, dagegen dieselben einer einlässlicheren Untersuchung zu unterstellen und die erforderlichen Angaben hauptsächlich mit Bezug auf die Ertragsverhältnisse einzuberichten.

Wie zu erwarten war, erzeugte sich bei näherem Eintreten auf den Gegenstand, daß die Annahme der Unrentabilität solcher Waldparzellen keineswegs irrig war, vielmehr fiel das Ergebniß noch ungünstiger aus, als vorausgesetzt wurde und nahm die Direktion daher keinen Anstand, in einem sorgfältig ausgearbeiteten Vortrag an den Regierungsrath die Zweckmäßigkeit einer Veräußerung nachzuweisen und den Verkauf von folgenden 36 Parzellen zu beantragen:

Forstkreis.	Gemeindebezirk.	Name des Waldes.	Flächeninhalt:			
			Gesamt	Flä.	Flä.	Flä.
Oberland:			Zuf. □fl. Zuf. □fl.			
		Schäferföhrenwald	30	200	30	200
		Petronellenwald	2	142	2	20
		Steinföhrenwald	20	—	13	200
		Kendlenwald	4	80	4	80
		Weckerstwald	20	—	20	—
		Randerbrüggwald	4	200	4	200
		Hassliwald	7	—	7	—
		Reutentinald	21	200	21	200
			110	22	103	100
Zimm:						
		Dieseßbach, Bärfundwäldchen	12	173	12	123
		Wichträsch	5	143	5	143
		Mösenriedwäldchen	7	—	7	—
		Altterriedwäldchen	4	100	4	100
		Mühleportwäldchen	5	82	5	82
		Rehrhölzlein	9	286	9	286
		Dientiglauinen	18	200	11	—
		Längeweidwäldchen	6	197	6	197
		Saagemooswäldchen	7	92	7	92
			76	73	68	223

Mittelland:	Söniß	Reuhfachtenwald	16	50	16	50
	"	Düffschäferwald	—	385	—	330
			17	35	16	380
Gimmenthal:	Huttwyl	Fründwäldchen	10	189	10	189
	Koppigen	Fengelberg	4	140	4	140
	"	Unterholz	3	44	3	44
	"	Feuerstattwald	—	152	—	152
			18	125	18	125
Seeland:	Kort	Kanton. Staatsantheil	?	—	7	—
	Kappelen	Kappelenwald	20	—	20	—
	"	Eichengrien	14	—	2	—
		Zimlisbergwald	2	300	2	300
			43	300	31	300

Im Weiteren ergab sich für diese Wälder:

Der gegenwärtige Holzvorrath . . . .	6222	Normalklaster.
Die Grundsteuerschätzung . . . .	53,440	Franken.
Der Kapitalwerth . . . .	99,600	"
Der mutmaßliche Erlös . . . .	148,100	"

Ohne Zweifel wird dieser letztere in Wirklichkeit bedeutend größer ausfallen, indem bei derartigen Waldverkäufen die Liebhaberpreise hauptsächlich influenziren; indeß wird es immerhin zweckmäßiger sein, bei dem ohnehin allgemein fühlbaren Geldmangel und den gegenwärtig sehr tief stehenden Holzpreisen den Verkauf dieser Parzellen keineswegs auf einmal und in der nächsten Zeit, sondern succeßive, mit Berücksichtigung aller auf den Werth derselben influenzirenden Zufälligkeiten stattfinden zu lassen.

### 3. Wirtschaftsverhältnisse.

Die Erstellung guter Waldwege hat bekanntlich neben einer Masse sonstiger Vortheile, als da sind: Erleichterung der Forstgeschäfte, Zeitersparniß, Beschränkung um sich greifender Waldbrände und Verminderung von Unglücksfällen u. s. w., hauptsächlich eine Erhöhung des Waldertrages zur Folge, weil durch leichte und sichere Abfahrt der Waldprodukte mehr Käufer herbeizogen und bessere Holzpreise erzielt werden.

Um einen Überblick der nothwendigen Bauten zu erhalten und um einen Rang bezüglich der Ausführung aufstellen zu können, wurde mit möglichster Berücksichtigung aller darauf Bezug habenden Einflüsse ein vollständiges Wegeß ausgearbeitet, nach welchem für die Zukunft in sämtlichen Staatswaldungen sowohl Neubauten als auch größere Korrekctionen systematisch durchgeführt werden sollen.

Nach der hiezu gemachten Zusammenstellung sind in 81 Staatswäldern theils neue Weganlagen, theils größere Korrekctionen vorzunehmen und zwar von erstern 147,509 Lauffuß und von letztern 109,110 Lauffuß.

Die hiedurch entstehenden Kosten sind veranschlagt:

a. Für die neuen Weganlagen auf circa	Frkn. 65,600
b. " " größeren Korrekctionen "	" 31,000
	Zirka Fr. 96,600

Die Holzmasse welche während der nächsten 20 Jahre geschlagen und deren Transport durch diese Wegbauten erleichtert werden soll, beträgt:

im ersten Jahrzehnt 63,183 Normalklafter à 100 R'  
 " zweiten " 71,258 " " " — " "  
 zusammen 134,441 Normalklafter à 100' R'

Der Mehrerlös aus diesem Holze, der im Vorwerth beigezählte Mehrwerth der später zum Hiebe kommenden Massen, sowie Vermeidung von Waldschaden, Erleichterung der Hut und sogar theilweise Mehrung des Zuwachses sind nach sorgfältigen Erhebungen auf Fr. 219,900 geschätzt worden.

Über alle diese Daten giebt die folgende Tabelle die deutlichste Übersicht:

Forstkreis	Neue Anlagen.		Größere Korrektionen.		Gesamtkosten.
	Länge. Fuß.	Kosten. Fr.	Länge. Fuß.	Kosten. Fr.	
Oberland	40,413	20,510	24,960	4910	25,420
Thun	31,500	9120	23,900	9900	19,020
Mittelland	25,108	12,500	5200	2050	14,550
Emmenthal	9600	6580	32,500	11,100	17,680
Seeland	13,300	6740	19,300	2600	9340
Erguel	12,840	3180	2650	260	3440
Pruntrut	14,718	6970	600	180	7150
Total	147,509	65,600	109,110	31,000	96,600

Daraus erzeigt sich, daß alle diese Wegbauten nicht nur durch den Gesamtmehrwerth der Waldungen, sondern bereits durch den des Holzes der I. Periode, welcher auf Fr. 168,500 veranschlagt ist, mehr als vollständig gedeckt werden, d. h. in 20 Jahren können nicht nur die Wegbauten von Fr. 96,600 durch den Mehrerlös aus dem geschlagenen Holze zurückbezahlt, sondern es wird überdies noch eine Mehreinnahme von Fr. 67,600 erhältlich sein.

Dieses überaus günstige Resultat beruht keineswegs, wie man auf den ersten Anblick vielleicht vermuten könnte, auf zu hoch geschraubten Erwartungen bezüglich der Erhöhung der Holzpreise, gegentheils erzeigt sich aus der durchschnittlich per Raumflaster nicht höher als Fr. 1 angenommenen Preisvermehrung deutlich genug, daß für den bevorstehenden Voranschlag des Mehrwerthes ein sehr bescheidener Maßstab angelegt wurde.

Eine rasche Ausführung dieser Wegbauten wäre nun zwar im

Holznutzung im I. Dezennium.	Holznutzung im II. Dezennium.	Schätzung des Mehr- wertes des Holzes im I. und II. Dezennium.	Waldes und des Holzes.	Netto-Mehrwerth des Holzes im I. und II. Dezennium.	Waldes, das Holz inbegriffen.
Ml.-Klafter.	Ml.-Klafter.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
6231	10,305	40,100	54,500	14,680	29,080
13,564	13,676	33,300	40,000	14,280	20,980
3121	4382	18,100	30,500	3550	15,950
11,088	13,452	35,400	42,900	17,720	25,220
9827	8626	11,700	16,500	2360	7160
10,102	9393	9800	11,600	6360	8160
9250	11,424	20,100	23,900	12,950	16,750
63,183	71,258	168,500	219,900	71,900	123,300

Interesse des Holzverkaufes sehr wünschenswerth, da aber eine Ver-  
mehrung des jährlichen Kredites von Fr. 10,000 nicht in Aussicht-  
steht und überdies noch für den Unterhalt der bereits bestehenden Wege  
jährlich Fr. 3000 abgehen, so bedarf man zur Ausführung des pro-  
jektirten Wegnetzes ungefähr 15 Jahre.

#### Aufforstungen, Saat und Pflanzschulen.

Da es einiges Interesse bietet, zu ersehen, was mit Bezug auf  
Aufforstungen in den Staatswaldungen gegangen sei, wie viel Pflan-  
zen hiezu verwendet und welche Kosten dadurch verursacht wurden,  
da ferner auch Angaben über den Samen und Pflanzenverbrauch,  
sowie die daherigen Auslagen nicht unwichtige Vergleiche gestatten und  
schließlich auch der Netto- sowie der Gesamt-Erlös hieraus die ge-  
eigneten Anhaltspunkte für deren Nützlichkeit in dieser Richtung zu  
liefern im Stande sind, so finden sich alle hierüber gemachten Erhe-  
bungen zusammengestellt, wie folgt:

Forstkreis.	Flächeninhalt.	Aufforstungen.				Fr.	Rp.
		Ganer.	Pflanzen.	Kosten.			
Oberland	34	20	64,363	1890	45		
Thun	65	.	116,320	2992	60		
Mittelland	101	.	254,462	4669	72		
Emmenthal	82	649	253,671	3823	79		
Seeland	32	78	103,917	1390	67		
Erguel	20	33	16,070	390	95		
Pruntrut	46	167	71,050	1382	20		
Total	380	947	879,853	16,540	38		

Es verursachten somit die in den verschiedenen Forstkreisen während des Jahres 1866/67 ausgeführten Aufforstungen in Staatswaldungen durchschnittlich per Fucharte folgende Kosten mit Inbegriff der Pflanzenwerthe:

Oberland. Thun. Mittelland. Emmenthal. Seeland. Erguel. Pruntrut.

Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
55. 60	46.04	46. 23	46. 63	43. 45	19. 55	30. 05

Saat- und Pflanzschulen.				Ertrag der Saat- und Pflanzschulen.					
Ganer.	Verschulung.	Kosten.		Anschlagpreis der verschul- ten Pflanzen.		Netto-Erlös durch Pflan- zenverkauf.		Summa.	
	Stück.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
228	114,165	1561	55	322	—	270	75	592	75
340	467,098	2368	—	1009	20	668	26	1677	46
301	381,750	1982	13	987	52	634	65	1622	17
789	148,705	1710	35	1500	50	2203	37	3703	87
226	98,300	1102	89	715	42	1057	44	1772	86
67	21,870	327	90	82	—	75	93	157	93
182	201,000	1124	45	385	—	1091	—	1476	—
2133	1,432,888	10,177	27	5001	64	6001	40	11,003	04

Es wurden Pflanzen verkauft:

Durchschnittlicher jährlicher  
Geldertrag.

in den Jahren	1834—1840	.	.	Fr. 168. 37
" "	1841—1850	.	.	" 1365. 70
" "	1851—1860	.	.	" 4225. 08
" "	1861—1866	.	.	" 5969. 13
" "	1867	.	.	" 6001. 40

Tarif für zu verkaufende Waldfäden.

Nicht verschulte. Verschulte,  
für im Kanton.

Rothtannen, Weißtannen, Dählen, pro			
1000 Stück . . . . .	Fr. 4.	Fr. 6.	
Lärchen . . . . .	" 6.	" 10.	
Weimuthsfiefer . . . . .	" 10.	" 15.	
Arven . . . . .	" 20.	" 30.	
Buchen, Ahornen, Erlen, Ulmen, Birken, Ross- kastanien Götterbaum &c.	" 10.	" 15.	

Da hin und wieder aus den Saatschulen des Staates ein- und zweijährige Pflanzen zum Verschulen an Gemeinden und Korporationen verkauft werden, so wurde der bisherige Tarif für unverschulte Pflanzen dahin vervollständigt, daß 1000 Stück einjährige Fr. 3 und die zweijährigen Fr. 2 unter dem vorgeschriebenen Tarif für die unverschulten 3—4jährigen Pflanzen abgegeben werden sollen.

An dem durch den Wirtschaftsplan festgestellten jährlichen Etat von 18,000 Normalflaster wurde auch dieses Jahr strengstens festgehalten.

Derselbe vertheilt sich folgendermaßen unter die 7 Forstkreise:

Oberland	900	Normalflaster.	Erguel	3000	Normalflsf.
Thun	2100	"	Pruntr.	3400	"
Mittelland	2700	"		6400	"
Emmenthal	3700	"			
Seeland	2200	"			
	<u>11,600</u>	"			
Aller Kanton	<u>11,600</u>	Normalflaster			
Neuer Kanton	<u>6400</u>	"			
		<u>18,000</u>	Normalflaster		

Die Durchschnittspreise des verkauften Holzes betragen:

Jahr.	Brennholz.		Bauholz.
	Raumflaster. zu 75 R'	Normalflaster. zu 100 R'	
1859	Fr. Rp. 18. 96	Fr. Rp. 25. 28	Rp. 40,8
1860	18. 43	24. 57	43,0
1861	18. 20	24. 27	47,0

Jahr.

Brennholz.

Bauholz.

	Raumklafter.	Normalklafter.	per Kubikfuß.
	zu 75 R'	zu 100 R'	Rp.
1862	17. 52	23. 36	45,2
1863	17. 43	23. 34	46,6
1864	18. 43	24. 57	46,7
1865	18. 80	25. 07	45,1
1866	18. 28	24. 37	40,9
1867	18. 36	24. 48	43,0

Bau- und Brennholzpreise sind somit während des Jahres wieder etwas in die Höhe gegangen.

Selbstverständlich variiert der durchschnittliche Holzerlös in den einzelnen Forstkreisen nicht unmerklich, worüber nachstehende Tabelle Auskunft ertheilt.

Durchschnittliche Holzpreise in den verschiedenen Forstkreisen:

	Brennholz		Bauholz Lohrinde Durchschn.		
	Raumklafter. zu 75 R'	Normalklafter. zu 100 R'	pr. Kubikfuß.	pr. Klafter.	v. Brenn- holz und Bauholz.
Oberland	Fr. Rp. 21. 85	Fr. Rp. 28. 33	Rp. 32, 58	Fr. Rp. — —	Fr. Rp. 29. 01.
Thun	17. 08	22. 78	43, 11	— —	30. 62
Mittelland	16. 99	22. 65	47, 37	— —	32. 22
Emmenthal	19. 36	25. 82	47, 69	94. 19	32. 99
Seeland	19. 29	25. 72	47, 58	95. 01	31. 35
Erguel	17. 34	23. 13	34, 78	— —	26. 72
Pruntrut	16. 70	22. 26	36, 50	— —	25. 72
Kanton	18. 36	24. 48	43, 00	94. 78	30. 16

Im alten Kanton:

Brennh. durchschnittl. Fr. 25. 97, Brennh. durchschnittl. Fr. 22. 70  
Brennholz " Fr. 47. —, Bauholz " Fr. 35. —

Im Jura:

Es erzeigt sich hieraus, daß bezüglich der Holzpreise der alte Kanton bedeutend über dem Jura steht, indem der Unterschied im Brennholz per Klafter Fr. 3. 27, im Bauholz per Kubikfuß Fr. — 12 Rp. beträgt.

Die höchsten Brennholzpreise aller Forstkreise zeigt das Oberland und die höchsten Bauholzpreise kommen vor im Mittelland, Emmenthal und Seeland.

Die niedrigsten Brennholzpreise hat der Forstkreis Pruntrut und die niedrigsten Bauholzpreise das Oberland.

Über nachstehende Staatswaldungen sind bis jetzt Neuvermessungen nach der Instruktion vom 10. August 1860, welche für die geometrische Aufnahme die Polygonar Methode vorschreibt, angeordnet und vergeben worden.

#### Als Gramenarbeit:

a. Forstkreis Thun: Eggknubel, Ebersoldweid, Ginigen-Kandergrisen.  
b. Forstkreis Mittelland: Kommenthurenwald, Löhrwald, Löhlißbergwald, Nettligen-Buchwald, Wohlen-Pfrundwald, Bümpfiz-Pfrundwald, Eriholz-Grittwald, Fävernwald, Hattenberg, Tannwald, Allenlüften, Heugraben.  
c. Forstkreis Emmenthal: Wyliwald, Karthäuserwald, Bätterfinden-Pfrundwald, Hirseren, Bischoff- und Twinglißwald, Buchhof, Schmidwald, Arniwald und Weiden, Kuchiwald, Bärenried und Schwandenberg.  
d. Forstkreis Seeland: Längholz, Herrenwald.

Im Ganzen 28 Waldungen mit zirka 2850 Zucharten.

#### Im Akkord:

a. Forstkreis Oberland: Großer Rügen, Kleiner Rügen, Bärliwald, Saxeten-Rechtsamewald.  
b. Forstkreis Mittelland: Mühleberg Stiftwald, Längenei mit Weide, Gibelegg, Schönenboden, Frieswylgrabenwald, Laupenwald, Laupenau.  
c. Forstkreis Emmenthal: Altisberg, Thorbergwaldungen.

Im Ganzen 12 Waldungen mit zirka 2800 Zucharten.

Im Ganzen sind demnach in 40 Staatswaldungen über 5650 Zuch. Neuvermessungen angeordnet, von denen 4350 Zucharten fertig vermessen und 1300 Zucharten in Arbeit bleiben, nämlich die neu angekauften Längeneiweiden, ferner Gibelegg, Schönenboden, Schwarzenberg, Thannwald, Heugraben, Frieswylgraben, Laupenwald, Laupenau, Hasli und Biglenwald und das Ginigen Kandergrisen.

Die Kosten der Vermessungen im Akkord betragen durchschnittlich per Zucharte Fr. 2. —, während diejenigen der Gramenarbeiten nur mit Fr. 1. 50 honorirt werden.

#### 4. Rechnungsverhältnisse.

Die Rechnung der Staatsforstverwaltung vom 1. Oktober 1866 bis 30. September 1867 weist folgende Ergebnisse nach:

##### Einnahmen:

	Normalflaster.	Fr.	Rp.
Holzschlag aus freien Staatswaldungen .	18,001. —	569,294.	68
Staatsanteil aus Rechtsamewaldungen .	23. 2	785.	30
zusammen: 18,024. 2	570,079.	98	

davon gehen ab:

Die Lieferungen an Berechtigte, Armenholz etc.	874. 1	20,559.	95
bleiben: 17,150. 1	549,520.	03	
Die Nebennutzungen steigen an auf .	—. —	36,988.	04
		586,508.	07

##### Ausgaben:

	Fr.	Rp.
Kosten der Centralverwaltung . . . .	6,893.	09
Kosten der allgemeinen Forstverwaltung	38,497.	80
	45,390.	89
Wirtschaftskosten, Kulturen, Rüstlöhne, Hutlöhne . . . . .	153,979.	36
Staats- und Gemeindeabgaben . . . .	33,077.	83
Verschiedenes . . . . .	5420.	31
	237,868.	39
Wirtschaftsertrag . . . . .	348,639.	68
Gegenüber dem Budget ein kleiner Mehrertrag von Fr. 1639. 68		
Für die Veränderungen im Kapitalwert der Staats- waldungen wird auf nachstehende Tabelle verwiesen:		

**Amtsbezirksweise Zusammenstellung**  
der Kapitalschätzungen sämtlicher Staatswaldungen.

Amtsbezirk.	Bestand der Forsten auf 1. Januar 1867.			Zuwachs.		Abgang.		Bestand der Forsten auf 1. Januar 1868.		
	Fläche.	Schätzung.		Fläche	Fr.	Fläche	Fr.	Fläche.	Schätzung.	
Aarberg	1258	888,628		4	2876	4	4320	1258	887,184	
Aarwangen	788	807,512		.	.	.	.	788	807,512	
Bern	1216	821,729		.	.	.	.	1216	821,729	
Büren	77	66,393		.	.	.	.	77	66,393	
Burgdorf	1511	1,135,208		7	4070	.	.	1518	1,139,278	
Delsberg	3387	1,284,203		.	.	.	.	3387	1,284,203	
Erlach	568	580,019		3	507	.	.	571	580,526	
Fraubrunnen	1075	1,003,849		.	.	.	.	1075	1,003,849	
Frutigen	436	49,887		.	.	.	.	436	49,887	
Interlaken	2077	585,209		.	.	.	.	2077	585,209	
Konolfingen	2037	1,103,241		26	10014	.	.	2063	1,113,255	
Laufen	1312	468,653		.	.	.	.	1312	468,653	
Laupen	790	410,792		.	.	.	.	790	410,792	
Münster	4574	1,776,851		.	.	.	.	4574	1,776,851	
Nidau	749	718,756		.	.	.	.	749	718,756	
Oberhasle	295	63,175		21	8500	.	.	316	71,675	
Puntrut	1634	652,180		.	.	.	.	1634	652,180	
Saanen	126	22,377		.	500	.	.	126	22,877	
Schwarzenburg	1374	625,437		45	10244	.	2400	1419	633,281	
Seftigen	743	729,434		.	.	.	.	743	729,434	
Signau	981	423,354	100	23500	.	.	.	1081	446,854	
Niedersimmenthal	1008	260,332		.	.	.	.	1008	260,332	
Obersimmenthal	789	185,764		.	.	.	.	789	185,764	
Thun	530	222,788		.	.	.	.	530	222,788	
Trachselwald	656	488,932	10	6380	.	.	.	666	495,312	
Wangen	175	122,877		.	.	.	.	175	122,877	
Total	30166	15,497580	216	66591	4	6720	30378	15,557451		

Sorßkreisweise Zusammensetzung

der Kapitaalstszungen förmlicher Staatswasdungen.

Forstkreise.	Bestand der Forsten auf 1. Januar 1867.			Zunahm.			Abgang.			Bestand der Forsten auf 1. Januar 1868.		
	Fläche.	Schäfung.	Fläche.	Schäfung.	Fläche.	Schäfung.	Fläche.	Schäfung.	Fläche.	Schäfung.	Fläche.	Schäfung.
Oberland	2807	Fr. 698,271	Fr. 21	Sach. 8500	Fr. 8500	Fr. 34,014	Sach. —	Fr. —	Sach. 2828	Fr. 706,771	Sach. —	Fr. —
Hun	3890	1,314,349	126	—	—	—	—	—	4016	1,348,363	—	—
Mittelland	4123	2,587,392	45	10,244	10,244	10,450	—	2400	4168	2,595,236	—	—
Emmenthal	5787	4,461,885	17	—	—	—	—	—	5804	4,472,335	—	—
Seeland	2652	2,253,796	7	3383	3383	4	4	4320	2655	2,252,859	—	—
Alter Kanton	19,259	11,315,693	216	66,591	66,591	4	4	6720	19,471	11,375,564	—	—
Erguel	4574	1,776,851	—	—	—	—	—	—	4574	1,776,851	—	—
Pruntrut	6333	2,405,036	—	—	—	—	—	—	6333	2,405,036	—	—
Neuer Kanton	10,907	4,181,887	—	—	—	—	—	—	10,907	4,181,887	—	—
Total	30,166	15,497,580	216	66,591	66,591	4	4	6720	30,378	15,557,451	—	—

### D. Forstpolizei-Verwaltung.

Waldtheilungen unter Berechtigte sind keine neuen vorgekommen.  
Es wurden zur bleibenden Urbarmachung bewilligt 101 Juch. 30,216□'  
dagegen nach § 3 des Gesetzes wieder angepflanzt 60 " 32,969□'

Die Verminderung des Areals beträgt somit . 40 Juch. 37,297□'

Als Aequivalent wurden an Ausreutungs-	:	
gebühren bezogen . . . . .	:	Fr. 5,034. 60
an solchen waren noch verfügbar auf 1. Okt.	:	
ober 1866 . . . . .	:	Fr. 31,223. 56
Zusammen		Fr. 36,258. 16

Im laufenden Jahre wurden zu forstpolizeilichen Kulturen verwendet:

in freien Staatswaldungen	Fr. 4373. 25.
in Rechtsamenwaldungen	" 231. 60.
im Gebiet der Brienz-Wildbäche	" 6000. — Fr. 10,604. 85
Bleiben verfügbar	Fr. 25,653. 31

**Verzeichniß**

der im Forstjahr 1867 (1. Oktober 1866 bis 30. September 1867)  
ertheilten bleibenden Ausreutungsbewilligungen.

Amtsbezirke.	Bewilligungen	Bleibend auszurreuten be-willigt.		Gegen andere Anpflanzung.		Gegen	
		Züch.	□'	Züch.	□'	Gebühr.	
Marberg	4	7	30,934	—	—	Fr. 621	Rp. 85
Marwangen	1	2	22,400	2	22,400	—	—
Bern	4	18	36,884	40	4500	119	80
Büren	1	—	27,222	—	—	54	45
Burgdorf	5	3	7910	1	6900	162	05
Fraubrunnen	4	10	19,508	—	—	39	05
Konolfingen	3	3	22,106	—	—	284	45
Laupen	8	10	21,883	—	24,660	819	25
Nidau	2	2	8807	3	5750	—	—
Schwarzenburg	3	5	692	—	—	401	40
Seftiger	3	5	18,135	3	16,000	164	30
Signau	3	3	15,802	1	6038	179	55
Nieder-Simmen-thal	1	—	10,100	—	—	20	20
Thun	3	2	37,659	1	33,305	88	70
Trachselwald	1	4	3248	5	2200	—	—
Wangen	5	20	26,872	1	31,216	1511	55
Summa auszurreuten bewilligt	101	30,216				5266	60
" gegen andere Anpflanzungen	60	32,969					
Es wurden mehr ausgereutet	40	37,247					
Druck- und Büreaukosten, durch die Waldausreutungen veranlaßt						232	—
Bleibt Ertrag in 1867 zu forstpolizeilichen Waldkulturen bestimmt . . . . .					Fr. 5034	60	

Zusammenstellung der von 1832—1867 bewilligten Waldausreutungen, nach Abzug der als Aequivalent dagegen vorgenommenen anderweitigen Waldanpflanzungen.

Von 1832—1856 durchschnittlich jährlich 232 Fucharten.

1857—1866	"	"	70	"
" 1867	"	"	41	"

Es steht somit in diesem Jahre die zur Ausreutung bewilligte Fläche um ein Bedeutendes unter dem Durchschnitt aus den vorhergegangenen Jahren und weist nach, daß die Waldausreutungen sehr im Abnehmen begriffen sind. Bringt man die vom Staate aufgeforsteten Weiden mit in Rechnung, so zeigt sich daß während der letzten 10 Jahren das Waldareal nicht vermindert, sondern gegentheils vergrößert wurde.

### **Wirtschaftspläne für Gemeinde- und Korporations-Waldungen.**

Vom Regierungsrath wurden im Wirtschaftsjahr 1867 genehmigt die Wirtschaftspläne folgender Gemeinden:

Arch Burergemeinde, Belprahon Burergemeinde, Bern Privatblindanstalt, Bern Inselkorporation, Châtelat Burergemeinde, Corban Burergemeinde, Court Burergemeinde, Langenthal Burergemeinde, Laufen-Borstadt Burergemeinde, Meinißberg Burergemeinde, Nidau Burergemeinde, Saules Burergemeinde, Schüpfen Burerkorporation, Thun Burergemeinde, Treiten Einwohnergemeinde, Tüscherz und Allermee Burergemeinde, Wangenried Burergemeinde.

Zusammen 17 Gemeinden mit 8008 Fucharten.

In Ausführung sind die Waldungen folgender Gemeinden:

Aarwangen, Bassécourt, Bressaucourt, Belp, Bözingen, Bévilard, Bourrignon, Buix, Bleienbach, Champoz, Corcelles, Cormoret, Courfaivre, Courtetelle, Courtelary, Courroux, Dachsenfelden, Därligen, Diesse, Eder-schwyl, Epiquerez, Erlach, Erzigen, Gampelen, Genevez, Gals, Gon-diswyl, Grellingen, Kallnach, Lengnau, Lohiwyl, La Joux, Lyß, Lyßbach, Monvelier, Monible, Montsevelier, Müntschemier, Malleray, Menzlingen, Neuenstadt, Nods, Noirmont und les Bois, Oberbipp, Orvin, Perrefitte, Renan, Roggwyl, Rütschelen, Safneren, Seedorf, Sornetan, Soubraz, Thörigen, Tschugg, Unterseen, Bauffelin, Vermes, Bi-que, Wynau.

Zusammen 57 Gemeinden mit circa 36,775 Fucharten.

Eingeleitet und in Untersuchung:

Alle, Attiswyl, Boncourt, Breuleur, Brügg, Bunschen, Charmoille, Chatillon, Courchavon, Courtedoux, Damphreux, Dambant, Delsberg, Enfers, Epauvillers, Fontenais, Fregiécourt, Goumois, Gurnigelwald, Hintereggen, Laupen, Ligerz, Lügnez, Madiswyl, Mettenberg, Miécourt, Montabon, Montfaucon, Montfavergier, Müllen, Muriaux, Niederbipp, Oberwyl (Nieder-Simmenthal), Oberhofen, Peuchappates, Pfaffenried, Plagne, Pleigne, Pleujouse, Pommerat, Pontenet, Pruntrut, Rébevelier, Reheuvelier, Rossmaison, Roches, Röschenz, Rüscheegg, Saignelegier, Schwarzhäusern, Scheuren und Meienried, Seleute, Soubey, Sorvilier, St. Ursanne, Thunstetten, Tramelan-dessous, Undervelier, Waldried, Wimmis, Wattenwyl.

Zusammen 62 Gemeinden mit ca. 31,730 Fucharten.

Folgende Gemeinden sind in der Vermessung begriffen:

a. Forstkreis Oberland: Unterseen, Därligenwaldungen. b. Forstkreis Mittelland: Belp Burgerwaldungen, Laupen, Wattenwyl, Gurnigel Gemeindewald. c. Forstkreis Seeland: Safneren Burgerwald, Kallnach Burgerwald. d. Forstkreis Emmenthal: Roggwyl, Narwangen, Oberbipp, Niederbipp, Wynau, Lözwyl, Madiswyl, Rütschelen, Bleienbach, Großhöchstetten und Bätzitwyl.

Im Ganzen 18 Gemeinden mit beiläufig 10,000 Fucharten die sämtlich noch in Vermessung d. h. noch nicht definitiv abgegeben und anerkannt sind.

Zusammenstellung

der im Jahr 1867 ertheilten Holzschlags- und Ausfuhrbewilligungen  
im alten Kantonstheil.

Amtsbezirke	Brennholz		Bauhölzer	Sagħölzer	Eichen	Nutzhölzer
	Buchen	Tannen				
Arberg	Klafter	Klafter	Stück	Stück	Stück	Stück
	.	.	200	.	53	.
Arwangen	.	.	2915	.	.	,
Bern	.	.	3730	.	.	.
Büren	.	.	.	.	.	.
Burgdorf	250	35	5508	.	70	.
Erlach	.	.	.	.	.	.
Fraubrunnen	.	50	1005	.	348	100
Frutigen	.	50	.	.	.	.
Interlaken	15	.	675	.	.	.
Konolfingen	.	.	11,457	.	.	723
Laupen	.	.	570	.	.	.
Nidau	.	.	.	.	.	.
Oberhasle	.	530	400	.	.	20
Saanen	.	.	4500	.	.	.
Schwarzenburg	.	.	195	.	.	.
Seftigen	.	.	3466	.	.	.
Signau	60	330	15,400	400,	.	2500
Obersimmental	.	.	1895	.	.	.
Niedersimmental	.	.	560	.	.	.
Thun	.	100	4750	225	.	.
Trachselwald	.	.	2010	.	.	.
Wangen	12	10	1030	.	.	.
Total	337	1105	60,266	625	531	3343

Die Rechnung der Forstpolizeiverwaltung ergiebt:

An Ausgaben	:	:	:	Fr. 32,811.	86
" Einnahmen	:	:	:	"	10,605. 75

Mehrausgaben	Fr. 22,206.	11
Mehr als das Budget	"	7,206. 11

**Verzeichniß**  
**der Forstpolizei-Straffälle im Forstjahr 1867.**

Amtsbezirke.	Zahl der Straffälle	Gesprochene Bußen.
		Fr. Rp.
Aarberg	328	1516 95
Aarwangen	188	1397 —
Bern	1024	3879 20
Biel	65	307 29
Büren	143	960 —
Burgdorf	160	1169 —
Courtelary	63	722 35
Delsberg	118	860 75
Erlach	25	143 —
Fraubrunnen	151	685 90
Freibergen	45	506 30
Frutigen	8	52 —
Interlaken	198	695 40
Könolfingen	132	632 45
Laufen	58	141 80
Laupen	240	635 —
Münster	88	810 45
Neuenstadt	35	593 94
Nidau	105	614 40
Oberhasle	108	389 50
Pruntrut	137	882 15
Saanen	1	2 —
Schwarzenburg	103	456 —
Sextigen	226	1024 —
Signau	31	281 —
Nieder-Simmenthal	137	455 75
Ober-Simmenthal	22	95 75
Thun	565	2214 40
Trachselwald	55	227 50
Wangen	78	474 50
Total	4637	22,825 73

Zum Schluß verdient hier noch erwähnt zu werden, daß die Forstdirektion im Laufe dieses Jahres von der Tit. Erbschaft des im Jahr 1865 verstorbenen alt Stadtoberförster, Herr Alexander Maruard von Bern eine ansehnliche Sammlung forstlicher und naturwissenschaftlicher Werke zum Geschenk erhalten hat.

Mit Hülfe dieser und der bereits vorhandenen Werke konnte dann auch der Grundstein zu einer eigentlichen Forstbibliothek gelegt werden und steht zu erwarten, daß bei sorgfältiger Auswahl neuer Anschaffungen nach und nach ein ganz interessantes und lehrreiches Material gesammelt und zur Disposition gestellt werden kann.

Der Katalog zählt die Forstbibliothek zur Zeit 285 Bände mit einem SchätzungsWerth von Fr. 3100. Sie kann von Jedermann benutzt werden, der ein einmaliges Eintrittsgeld von Fr. 2. — bezahlt und sich in die Bibliothekskontrolle eintragen läßt. Der Inhaber eines bernischen Försterpatentes, die Mitglieder des kantonalen Forstvereins und die Bannwarte werden unentgeldlich eingetragen. Schon jetzt erfreut sich die Sammlung eines ziemlich zahlreichen Zuspruches und soll dieselbe nach Maßgabe der verfügbaren Kredite mit der Zeit vermehrt und ergänzt werden.

## II. Domänenverwaltung.

### A. Allgemeine Verwaltung.

Die in diesem Jahre vorgekommenen Veränderungen im Areal- und Kapitalbestand der Domainen sind in nachstehender Zusammenstellung ersichtlich.

B e r m e h r u n g.

	Kapital-Schätzung. Fr. Rp.
1. Durch Abtretung des abgeholzten „Fuchsenloches“ zu der Frienisberg-Domäne . . . . .	4,320. 29
2. Wiederaufnahme des im Jahr 1849 irrig als verkauft abgeschriebenen Zollackers zu Aarwangen . . . . .	1,970. —
3. Getrennte Einschätzung des Staatsantheils am Chor der französischen Kirche in Bern, wegen bedeutenden Bauten zu Schulzwecken erhöht auf Fr. 40,000 . . . . .	29,565. 22
4. Das neue Gefangenschaftsgebäude zu Fru-tigen, assekurirt um . . . . .	41,000. —
5. Sämmtliche Staatsgebäude des Amts Interlaken werden theils neu assekurirt, theils neu benennt und numerirt, wodurch sie einen Zuwachs erhalten von . . . . .	123,313. —
6. Zum Gefangenschaftsgebäude in Saanen angekauft Brunnwasser für . . . . .	197. —
7. Das neue Ofenhaus zur Amtshausdomäne in Langnau war versichert um Fr. 2,500 das abgebrochene Alte nur um Fr. 724. 64	1,775. 36
8. Ein eingetauschtetes Stück Neben zu Spiez	1,270. —
9. Infolge Abtretung der Einwohnergemeinde Huttwhl ist das dortige Pfarrhaus vom Staate übernommen worden . . . . .	14,500. —
10. Gegen das Allmendrecht der Pfarre Oberbipp war eingetauscht ein Stück Land auf der Holzallmend zu Oberbipp, die Pfrundreuti genannt von 19,350 □' . . . . .	270. —
Summe Vermehrung	<u>218,180. 87</u>

B e r m i n d e r u n g.

	Kapital-Schätzung. Fr. Rp.
1. Von der Frienisberger „Klosterdomäne“ der Forstverwaltung gegen das abgeholzte Fuchsenloch abgetreten ein Stück, an den Schallenbergwald anstoßend, von 4 Fucharten 12,500 Quad. Fuß . . . . .	2,875. 88
2. Vom Pfrundgut Oberburg verkauft den Befang von 1 Fuch. 25,827 □' . . . . .	1,195. 65
	<u>4,071. 53</u>

		Kapital-Schätzung.
	Fr. Rp.	Fr. Rp.
	Uebertrag	4,071. 53
an Hrn. alt Pfarrer Fankhäuser um . . . . .	4,600. —	
3. Vom Pfrundgut Kirchberg verkauft das Fluhhofstättlein von circa 5000 Quadratfuß . . . . .		36. 23
an Siegrist Dick daselbst um 150. —		
4. Der Staatsforstverwaltung abgetreten das Aebeli oder auch Galgenhubel genannt vom St. Johannesen „Klostergut“, Gemeinde Gals von 3 Fucharten		507. 25
5. Vom Schloßgut von Fraubrunnen verkauft:		
a. Die Schloßscheune Nr. 3 mit der umliegenden Scheuermatte von 4 Fuch. 19,610 . . . . .		14,779. 67
an Johann Messer, Müller in Fraubrunnen, um 30,000. —		
b. Den Schloßspeicher Nr. 2 mit Gebäudeplatz und Driegelstück 3,300 Quadratfuß an Gemeinderathspräsident Rudolf Marti, um 2,000. —		637. 10
6. Vom Pfrundgut Grafenried die sogen. Binnelmatte von circa 4 Fucharten . . . . .		2,898. 55
an Jakob Neberhard im Neuhäus, um 10,065. —		
7. In Folge gänzlicher Umschreibung und Neuschätzung der Staatsgebäude im Amte Interlaken kamen zu den Schloßgütter Gebäuden:		
a. Die in einem Flügel des neuen Schlosses befindliche Helferei und		
Uebertrag		22,930. 33

		Fr.	Rp.	Kapital-Schätzung.	Fr.	Rp.
	Uebertrag					
b.	die Scheune auf der untern Schloßweide zum Schloßgut Unterseen . . . . .			22,930. 33		
8.	Vom Pfrundgut Leizigen verkauft zu Erweiterung des Kirchhofes und des Kirchweges von der Pfrundmatte 1220 Quadrat-Fuß . . . . .			22,539. 13		
	an die Kirchgemeinde Leizigen um	102.	—		39. 93	
9.	Von der Weide ob der Straße zu Lauterbrunnen ein Bezirklein Land von 1612 Q.-F. . . . . an Johannes Stäger, Bäcker zu Lauterbrunnen, um . . . . .				16. 35	
10.	Vom Pfrundgarten von Oberdießbach ein Dreieck von 150 Quadrat-Fuß . . . . .	150.	—			
	an die Kirchgemeinde Oberdießbach, um . . . . .	7.	50		3. 34	
11.	Die Ligerz-Pfrundreben 3 Stück an Samuel Beljean, zu Ligerz, um . . . . .	4,102.	—	2,210. 14		
12.	Wegen Abbruch die Sennhütte in der Schwandweide Gemeinde Guggisberg und wegen Einäscherung der Wagenschöpf zu der abgebrannten Schloßscheune in Schwarzenburg . . . . .				1,734. 78	
13.	Vom Pfrundgut Gurzelen:					
a.	3 Stücke Land zusammen 12 Zucharten 28,111 Q.-Fuß . verkauft an drei Käufer um 6,670. —			4,240. 95		
b.	2 Kühe Rechtsame am Lan- geneggberge . . . . . an Wendicht Janni von Iff- wyl, um . . . . . 885. —			318. 84		
	Uebertrag			54,033. 79		

			Kapital-Schätzung.	
		Fr. Rp.	Fr. Rp.	
	Uebertrag			54,033. 79
14.	Vom Pfrundgut Spiez verkauft ein Stück Pflanzland von 16,378 Q.-Fuß . . . . . an Rudolf Regez, Weinhändler in Spiez, um . . . . .		950. —	
15.	Vom Pfrundgut Thierachern verkauft die Alchen- oder Kandermatte in der Gemeinde Uetendorf von 7 Fucharten 29,521 Quadrat-Fuß . . . . . an Witwe Collin geb. von Siebenthal in Thun, um . . . . .	1,550. —	3,818. 85	
	Summe Kapital-Verminderung	6,920. —		58,802. 64
	Der Mehrerlös auf verkauften Domänen beträgt . . . . .		36,288. 64	

Die Mutationen in den Pachtverhältnissen sind aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

## B. Ausscheidung des Großen Mooses.

Alle Anordnungen sind getroffen, die Gemeindeabgeordneten sind gewählt, um die Gemeindegrenzen festzulegen und auch die Moos- antheile definitiv auszumachen.

Im Jahr 1868 wird diese ganze Angelegenheit ihre definitive Erledigung finden.

## C. Stadterweiterungsfrage.

Zum Zweck der Vorlage eines vollständigen Straßennetz-Planes für die Vorländer der kleinen und großen Schanze wurde von den Gemeindebehörden der Stadt Bern eine genaue Vermessung dieser Bezirke angeordnet. Die Hauptpläne, welche zusammen den sogenannten Stadterweiterungsplan bilden sollen, werden im Maßstab von 1:500 aufgetragen, so daß alle erheblichen Einzelheiten darin genauen Ausdruck finden, und die Alignemente Höhen und Gefällsverhältnisse nach der Genehmigung der Pläne rasch und sicher auf dem Terrain festgestellt werden können.

Diese Vermessung wird nach dem polygonometrischen Verfahren ausgeführt und zu Katasterzwecken auf den ganzen Stadtbezirk Oben- aus ausgedehnt und soll bis Ende 1868 vollendet werden.

Es liegen gegenwärtig zur Berathung vor zwei sorgfältig ausgearbeitete Entwürfe, nämlich:

1. Eine Verordnung über die Stadterweiterung.
2. Ein Reglement über die Bauten in den neuen Quartieren.

Es steht zu erwarten, daß der Stadterweiterungsplan und diese beiden Entwürfe noch im Laufe des Jahres 1868 zur Vorlage an die kompetenten Behörden gebracht werden können.

## D. Regalien.

### 1. Jagd.

Der Reinertrag des Jagdregals beträgt pro 1867 Fr. 25,808. 45.

### 2. Fischerei.

Die Vereinigung der Fischereirechte auf Grundlage des Gesetzes vom 12. Dezember 1865 ist dieses Jahr konsequent fortgesetzt wor-

den. Im Bericht pro 1868 wird dann eine einlässliche Zusammenstellung über die Ergebnisse dieser Vereinigung gemacht werden.

Der Reinertrag der Fischereien pro 1867 beträgt Fr. 4716. 29.

### E. Landwirthschaftliche Schule.

In der Organisation der Anstalt wurde weder durch Gesetz noch Reglement irgend eine Abänderung vorgenommen.

Im Lehrpersonal haben dagegen einige Veränderungen stattgefunden. An die Stelle des Hr. Otto Brunner, zweiter Werfführer, wurde provisorisch angestellt Hrn. Kuschel, August von Ullersdorf, Schlesien; derselbe hat im Speziellen die Baumzucht und die Hopfenanlagen zu besorgen und daneben Unterricht in der Botanik, der Baumzucht und dem Hopfenbau zu ertheilen.

An die Stelle des Hrn. Thierarzt Wassali, welcher seit 2 Jahren den Unterricht in der Thierheilkunde ertheilte, trat provisorisch Herr Thierarzt König in Kirchlindach, früherer Zögling der Anstalt, welcher mit Fleiß und Erfolg seinen Obliegenheiten nachkommt.

Den forstlichen Unterricht hat Herr Obersförster Frei übernommen.

Die auf 1. Mai ausgetretene Klasse hat bei den Examens recht erfreuliche Leistungen gezeigt; diese Klasse hat sich im Allgemeinen durch gute Begabung vortheilhaft ausgezeichnet, erforderte aber eine strengere Aufsicht und Disziplin als frührere Klassen. Die außerordentlich zahlreiche Zuhörerschaft am Examen zeugt davon, daß die Bevölkerung und namentlich die eigentliche Bauernschaft ein wachsendes Interesse an der Anstalt nimmt.

Auf 1. Mai 1867 waren:

in der I. Klasse . . . . .	17	Zöglinge
in der II. " . . . . .	19	"
im Vorkurs . . . . .	1	"
Praktikanten . . . . .	1	"

Zusammen 38 Zöglinge.

Der Vorsteher der Anstalt, Hr. Matti, war längere Zeit schwer erkrankt, sonst war bei Lehrern, Angestellten und Zöglingen der Gesundheitszustand ein günstiger; Hausarzt ist immer noch Hr. Imobersteg in Kirchlindach.

Die Disziplin ist im Allgemeinen befriedigend und ganz befriedigend seit dem Austritt der ältern Klasse.

Die finanziellen Ergebnisse der Anstalt sind summarisch folgende:

Schulrechnung.

Im Soll:

1. Besoldungen des Direktors, der Lehrer und Werksführer, die Löhne der Haushaltungsdienstboten, und die allgemeinen Verwaltungskosten	Fr. 11,144. 63
2. Anschaffung des Mobiliars und der Lehrmittel . . . . .	" 4,244. 31
3. Die Kosten des Haushalts:	
a. per Kasse . . . . .	Fr. 12,847. 34.
b. per Verrechnung mit der Gutswirthschaft . . . . .	" 8,941. 76.      Fr. 21,789. 10
	Summa " 37,178. 04

Im Haben:

1. Die Zöglingskostgelder . . . . .	Fr. 10,205. —
2. Chemisches Laboratorium . . . . .	" 625. —
3. Arbeitsverdienst der Zöglinge und Kostgelder der Wirtschaftsdienstboten . . . . .	" 4,540. 50
4. Guthaben an die Käferei . . . . .	" 430. —
5. Vermehrung des Schulinventars . . . . .	" 2,711. 69
	Fr. 18,542. 19

Die Kosten der Schule betragen somit Fr. 18,665. 85

Wirthschaftsrechnung.	Pferde.		Rindvieh.		Schweine.		Feldfrüchte.		Magazin.		Käferei.		Summa.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
<b>S o l l :</b>														
1. Nöhertrag der Ernte . . .	.	.	.	.	.	.	27,704	59	.	.	.	.	27,704	59
2. Molkereiprodukte, Mastung, Verkauf	1545	—	13,567	14	1884	70	.	.	.	.	.	.	16,996	84
3. Düngererzeugniß . . .	820	—	7437	60	265	70	.	.	.	.	.	.	8523	30
4. Arbeitsleistung . . .	2481	—	474	—	.	.	.	.	.	.	.	.	2955	—
5. Gewinn auf dem Handel mit Magazinvorräthen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6. Erlös aus der Käferei . . .	850	—	80	—	120	—	1618	—	.	.	17,484	35	17,484	35
7. Mehrwerth am Schlusse des Jahres	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2668	—
Summa	5696	—	21,558	74	2270	40	29,322	59	.	.	17,484	35	76,332	08
<b>H a b e n :</b>														
1. Allgemeine Kosten, Pachtzins, Steuern, Reparaturen, Melioration . . .	140	—	300	—	40	—	4844	—	.	.	.	.	5324	—
2. Antläufe	2553	20	661	70	110	70	.	.	.	.	.	.	3325	60
3. Arbeitsverwendung; Pflege der Haustiere; Arbeiten in Haus, Wald und Feld . . .	388	70	1606	—	397	50	6681	85	.	.	.	.	9074	05
4. Düngerverwendung . . .	.	.	.	.	.	.	9312	50	.	.	.	.	9312	50
5. Saatgut . . .	.	.	.	.	.	.	2544	59	.	.	.	.	2544	59
6. Unterhalt des Viehstandes . . .	2816	50	15,846	90	1559	57	.	.	.	.	.	.	20,222	97
7. Ausgaben in der Käferei . . .	.	.	.	.	.	.	2857	79	.	.	.	.	16,585	30
8. Verlust auf dem Handel mit Magazinvorräthen . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2857	79
Summa	5898	40	18,414	60	2107	77	23,382	94	2857	79	16,585	30	69,246	80
Gewinn			3144	14	162	63	5939	65			899	05	10,145	47
Verlust	202	40							2857	79			3060	19
											Reingewinn		7085	28

Summarischer Vergleich.

	Rohertrag.	Kosten.	Reingewinn.
1861	Fr. 41,725. 85	Fr. 38,525. 75	Fr. 3173. 10
1862	" 45,358. 96	" 41,254. 84	" 4104. 12
1863	" 49,023. 17	" 45,917. 46	" 3105. 71
1864	" 56,862. 49	" 49,814. 74	" 7047. 75
1865	" 59,360. 74	" 55,366. 24	" 3994. 50
1866	" 53,962. 48	" 49,346. 98	" 4615. 50
1867	" 76,332. 08	" 69,246. 80	" 7085. 28

Das günstige Ergebniß der Wirthschaftsrechnung hat man auch dieses Jahr vorherrschend dem reichen Futterertrag und dem Gewinn auf dem Viehstand zu verdanken, denn die Ernte an Getreide und Hackfrüchten hatte durch die nasse Witterung und durch Spätfröste bedeutend gelitten.

Die Kosten der Schule betragen . . . . .	Fr. 18,665. 85
Zieht man davon den Reingewinn der Wirthschaft ab mit . . . . .	" 7,085. 28
so betragen die Netto-Kosten der Anstalt .	Fr. 11,580. 57

Die chemische Versuchsstation hat nach dem aufgestellten Programm durch Weiterführung der chemisch-geologischen Landesbeschreibung, durch Einführung einer Düngerkontrolle und durch zahlreiche Untersuchungen auf Rechnung der Privaten ihren Wirkungskreis bereits so erweitert, daß die Anstellung eines Assistenten zur Nothwendigkeit wurde.

Die Arbeiten für Private und Korporationen haben in erfreulicher Weise zugenommen. Die Analysen betreffen: 2 Gesteine, 15 Bodenarten, 4 Quellwasser, 2 Trester, 14 Düngerarten, 1 Fett und 14 Milchuntersuchungen, nebst vielen bloßen Werthbestimmungen und schriftlichen Auskunftertheilungen. Für die schweizerische Milchproduktenausstellung hat die Versuchsstation 15 der hauptsächlichsten Käsesorten chemisch untersucht.

Der Käserkurs hat die Thätigkeit des Vorsteigers der landwirthschaftlichen Schule und des Dirigenten der Versuchsstation in hohem Grade in Anspruch genommen, für den theoretischen Theil des Unterrichts wurden eine Menge Untersuchungen und Versuche nötig und es wurden im Verlaufe des Kurses über 2000 theils direkt

ermittelte, theils berechnete Aufzeichnungen gemacht, worunter besonders die Untersuchungen über das Läb von großem wissenschaftlichen Werth sind. Mit der wissenschaftlichen Behandlung der Käsefabrikation hat die Versuchsstation ein ihr ganz eigenhümliches Feld der Thätigkeit betreten, ihre Bestrebungen werden hoffentlich auch das ihrige zur Hebung dieses so wichtigen Zweiges der Landwirthschaft beitragen. Der erste Versuch eines Käserkurses, der vom 1. Juni bis 1. Oktober dauerte und an welchem 4 junge Männer Theil nahmen, hat bei einem nähern und entfernter Publikum bedeutendes Interesse erregt, so daß auch im künftigen Jahr ein solcher wird angeordnet werden.

Der Baumwärterkurs wurde von 3 Lehrern und 8 jungen Landwirthen besucht.

Der Hopfenbaukurs wurde von 5 jungen Landwirthen besucht. Eine große Zahl von Hopfenbau-Versuchen wurden direkt oder indirekt von der Anstalt aus geleitet oder unterstützt.

Es ist nun auch Aussicht vorhanden, daß die Anstalt für eine verbesserte Flachs bereitung thatkräftig Hand bieten könne, indem der Vorsteher die dahерigen Verhältnisse in Belgien kennen gelernt, und dort einen sachkundigen Mann dafür gewonnen hat, die dortige vorzügliche Flachs bereitungsmethode an hiesiger Anstalt theoretisch und praktisch zu lehren.

---

### III. Vermessungswesen.

#### A. Gesetze, Verordnungen, Instruktionen &c.

Das Gesetz über das Vermessungswesen wurde am 18. März vom Großen Rath in zweiter Berathung angenommen und in Kraft erklärt. Nach diesem Gesetz zerfallen die dem Kataster vorausgehenden Arbeiten in zwei Gruppen: die Kartirungsarbeiten und die Vorarbeiten zum Kataster.

Die Kartirungsarbeiten umfassen: die Vollendung der Triangulation, eine theilweise Neuaufnahme der Blätter II., VII., XVII. und XVIII. der eidgenössischen topographischen Karte und die Herausgabe der Kantonskarte.

Die Vorarbeiten für den Kataster umfassen: die Versicherung der Dreieckspunkte, die Vermarchung der Gemeindegrenzen, die Eintheilung der Gemeindebezirke in Fluren, die Vermarchung dieser Fluren und endlich die Vermarchung der einzelnen Grundstücke oder Flurparzellen.

Die Oberleitung über das Vermessungswesen wurde durch das Gesetz der Direktion der Domänen und Forsten übertragen und derselben beigeordnet:

- 1) ein Vermessungsbüreau unter der Leitung eines Kantonsgeometers, für die technische Ausführung;
- 2) eine Kartirungskommission zur Vorberathung der Kartirungsangelegenheiten;
- 3) eine kantonale Marchkommission zur Vorberathung und erstinstanziellen Beurtheilung der Geschäfte, welche mit der Vermarchung und Festlegung streitiger Gemeindegrenzen verbunden sind.

Nach §. 6 des Gesetzes werden alle Einwohnergemeinden verpflichtet, die Grenzen ihrer Gemeindsbezirke bis 1. Januar 1870 zu vermarchen.

Eine der wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes liegt in §. 7 nach welchem jeder Gemeindsbezirk in Fluren abgetheilt wird, deren Zahl sich nach der Größe und Gestalt des Gemeindebezirks richten soll. Das Gesetz bestimmt den Begriff Flur wie folgt: „Unter „Flur“ versteht man einen größern zusammenhängenden, durch administrative, natürliche oder wirthschaftliche Gren-

zen abgeschlossenen Bezirk von Gebäuden, Hofsäten, Neben, Feldern, Wiesen, Weiden oder Wäldern."

Auf die Einführung dieses Begriffes in die Gesetzgebung wird deshalb großes Gewicht gelegt, weil die Flur die territoriale Einheit bei Einführung einer klaren durchsichtigen Hypothekarordnung und Grundbuchführung bilden muß und weil die Verbesserungen in der landwirthschaftlichen Gesetzgebung nur durch Ausbildung der Flurgenossenschaften (Gesamtheit der Eigenthümer einer Flur) auf Grundlage einer solchen einfachen territorialen Einheit Leben und Bestand gewinnen können. — Dadurch daß die Flurgenossenschaften ihre gemeinsamen wirthschaftlichen und ruralpolizeilichen Angelegenheiten selbstständig besorgen, wird es mit der Zeit möglich werden, die Gemeindeverwaltungen von vielen Obliegenheiten zu entlasten und dieselben zu vereinfachen.

Nach §. 10 wird für die Herausgabe der Kantonskarte bis zu deren Vollendung ein jährlicher Kredit von 8000 Franken und für die übrigen Arbeiten, soweit deren Kosten dem Staate auffallen, ein solcher von 20,000 Franken jährlich bestimmt.

Die Organisation des Vermessungswesens wurde durch Verordnung des Regierungsrathes vom 25. Juli 1867 näher bestimmt.

Nach derselben umfaßt das unter der Leitung des Kantonsgeometers stehende Vermessungsbureau folgende Abtheilungen:

- 1) Sekretariat und Rechnungsführung;
- 2) Kartirungsarbeiten;
- 3) Vorarbeiten des Katasters;
- 4) Vorarbeiten für Entsumpfungen und Drainirungen;
- 5) Forstvermessungen und Waldwegbauten.

Die Kartirungscommission wird aus 5 Mitgliedern und die kantonale Marchkommission aus 3 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern bestellt.

Zum Kantonsgeometer wurde gewählt:

Rohr, Rudolf, Ingenieur, in Bern.

Die Kartirungscommission wurde am 25. Juli 1867 bestellt wie folgt:

Kilian, Friedrich, Regierungsrath in Bern, als Präsident.

Studer, Bernhard, Professor, in Bern.

Studer, Gottlieb, Grofrath, in Bern.

Lauterburg, Robert, Ingenieur, in Bern.

Schlup, Johann, Oberförster in Nidau.

Die kantonale Marchkommission wurde ebenfalls am 25. Juli 1867 bestellt wie folgt:

Mitglieder:

Bogel, Johann Rudolf, Nationalrath, in Wangen, als Präsident.

von Werdt, Friedrich, Großer Rath, in Toffen.

Räz, Landwirth, Großer Rath, in Winterswyl bei Schüpfen.

Ersatzmänner.

Sterchi-Wettach, Großer Rath, in Wilderswyl.

Affolter, Jakob, Rechtsagent, Großer Rath, in Grünen bei Sumiswald.

Die Vermarkung der Gemeindegrenzen wurde durch Verordnung des Regierungsraths vom 14. Oktober 1867 näher geordnet.

In den §§. 3 und 4 werden die Normen für die Grenzzeichen und Grenzlinien aufgestellt. In §. 5 wird der Begriff eines Grenzzuges bestimmt, wie folgt: „Die Grenzlinien, welche zwei Gemeindebezirken gemeinschaftlich angehören, bilden einen Grenzzug.“

Durch §. 6 der Verordnung soll der Nebelstand so viel als möglich beseitigt werden, daß ein und dasselbe Grundstück nicht in zwei Gemeindebezirke zu liegen kommt, somit auch nicht in zwei verschiedene Flurbücher eingetragen werden muß. Dieser Artikel lautet:

„Wo die Grenzlinien Häuser und Grundstücke quer durchschneiden, sind dieselben so zu verlegen, daß die neuen Gemeindegrenzen mit den Eigentumsgrenzen zusammenfallen. Bei solchen Verlegungen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß sich diese Veränderungen innerhalb eines Grenzzuges möglichst ausgleichen.“

Die übrigen Artikel der Verordnung enthalten die Vorschriften über die Grenzbegehung (§§. 9 und 10) die Grenzbereinigung (§§. 11—15) und die Grenzsicherung (§§. 16—19).

Zwei weitere Verordnungen über die Eintheilung der Gemeindebezirke in Fluren und deren Vermarkung, sowie über die Vermarkung der Flurparzellen liegen im Entwurf.

Dem Konkordat über Freizügigkeit der patentirten Geometer sind beigetreten die Kantone: Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Aargau, Luzern, Thurgau, Zürich und Schaffhausen, also  $7\frac{1}{2}$  Kantone.

Am 17. Dezember 1867 fand in Olten eine Konferenz statt zur Gröfzung der Beitrittserklärungen, zum Abschluß der Rechnung und zur Schlußnahme über die weiteren Anordnungen.

Es wurde beschlossen nach Art. 7 und Art. 90 Ziffer 7 der Bundesverfassung die Genehmigung des Konkordats durch den Bundesrath nachzusuchen und dasselbe auf 1. März 1868 in Kraft erklären zu lassen.

## B. Kartirungsarbeiten.

### 1. Topographische Arbeiten.

Auf diesem Gebiete sind ausgeführt worden:

- a. die Koordinatenberechnungen der Denzlerschen Triangulationen, deren Abschluß man seit langem ersehnt hatte;
- b. Topographische Aufnahme des Blattes Burgdorf, 3 Quadratstunden;
- c. Anfertigung der Tiefenkarten der Thuner- und Brienzer-Seen;
- d. Triangulation 3er Ordnung über einen Theil des Oberaargauens;
- e. Signalstellung und Anbahnung der Triangulation im Seeland.

Die letztere Arbeit wurde möglichst befördert, um dieselbe auch für die Juragewässerkorrektion und den Entsumpfungskataster nutzbar zu machen.

### 2. Herausgabe der Kantonskarte.

Ueber diesen Gegenstand erstattete Herr Kantonsgeometer Rohr der Domänendirektion einen vortrefflichen Bericht, begleitet von einer Sammlung topographischer Karten des In- und Auslandes und von Devisen verschiedener Kartographen. Dieser Bericht behandelt in einfaßlicher Weise:

- a. den Zweck der Kantonskarte;
- b. den Maßstab: ob  $1/25000$  oder  $1/50000$ ;
- c. die Terraindarstellung: Ob Horizontalkurven oder Schraffur;
- d. die Methode der Vervielfältigung: Ob Kupferstich oder Lithographie;
- e. die Reihenfolge und Zeitdauer der Arbeiten;
- f. die Eintheilung der Blätter;
- g. die Kosten.

Der Bericht sammt seinen Schlußanträgen wurden von der Domänendirektion der Kartierungskommission zur Begutachtung überwiesen.

Die Kartierungskommission hielt im Laufe Dezember eine mehrtägige Sitzung; die Ansichten der Mitglieder gingen über die meisten Punkte ziemlich weit auseinander, so daß für dieses Mal noch keine bestimmten Anträge in der Hauptsache vereinbart wurden, dagegen beschloß die Kommission den Stich von einigen Probeblättern zu beantragen.

Unterdessen gelangte von Seite des Bundesraths eine Zuschrift an die Regierung des Kantons Bern die Mittheilung enthaltend, daß das eidgenössische Stabsbureau eine Vorlage vorbereite über die Herausgabe sämmtlicher topographischen Originalblätter der Generalstabskarte von Dufour. Dieses Vorgehen der Bundesbehörde ist in hohem Grade erfreulich, denn erst durch die Herausgabe der Originalaufnahmen wird das schöne Werk Gemeingut des Volkes und nutzbar nach allen möglichen Richtungen. Dieses Vorgehen hat aber noch den Vortheil, daß Einheit in die ganze Behandlung der Angelegenheit kommt. Die Regierung hat daher mit Vergnügen zu dacherigen Verhandlungen Hand geboten, um so mehr, da nebst obigen Vortheilen noch eine ansehnliche Kostenersparnis zu erwarten steht.

Für das Jahr 1868 hat die Kartierungskommission folgendes Programm vorgeschlagen:

1. Topographische Arbeiten:

- a. Triangulation im Blatt VII (Vollendung im Seeland);
- b. Oberirdische Versicherung der Dreieckspunkte;
- c. Ergänzende topographische Aufnahmen im Mittelland, Vollendung in den Amtsbezirken Thun, Trachselwald und Bern.

2. Kantonskarte:

- a. Unterhandlungen mit der Eidgenossenschaft;
- b. Stich von Probeblättern;
- c. Beginn der Herausgabe einzelner Blätter, soweit der Kredit reicht.

Dieses Programm wurde von der Domänendirektion grundsätzlich genehmigt, wird aber in seinem zweiten Theil einige Modifikationen erleiden, je nachdem die Unterhandlungen mit der Eidgenossenschaft ausfallen.

## C. Vorarbeiten zum Kataster.

### 1. Triangulation.

In diesem Jahr ist über die Gemeindebezirke Grosshöchstetten, Zäziwil, Walliswyl-Wangen, Oberbipp, Thunstetten und Langenthal die definitive Triangulation der Dreiecke 4er Ordnung ausgeführt und die Dreieckspunkte oberirdisch mit Granitsteinen versichert worden.

Die Triangulation 4er Ordnung wurde in der Weise ausgeführt, daß jeweilen der betreffende Geometer, welcher die Parzellenvermessung einer Gemeinde übernommen hat, gleichzeitig auch im Aftord die Signalstellung und Winkelbeobachtung besorgt, während die Berechnungen auf dem Vermessungsbureau gemacht werden. Dieses Verfahren hat den Vortheil, daß sämmtliche Winkelbeobachtungen auf das Vermessungsbureau gesandt werden müssen, wo allfällige Unvollständigkeiten oder Irrthümer entdeckt und verifizirt werden können. Da die Berechnungsresultate alsdann behufs Anschluß des Details an den Geometer zurückgehen, so entsteht dadurch eine gegenseitige Kontrolle und Verifikation, welche die größtmögliche Garantie für den Werth der Arbeit bietet.

### 2. Vermarchung der Gemeindegrenzen.

Mit Rücksicht auf die Juragewässerkorrektion und den Kataster des Entwässerungsgebiets wurde die Vermarchung der Gemeindegrenzen vorerst im Seeland eingeleitet.

Die Abgeordneten der Gemeinden sind bereits ernannt in den Amtsbezirken Erlach, Nidau, Büren, Marberg und Laupen.

Die Grenzbegehungen wurden mit dem Amtsbezirke Erlach begonnen. Vor der Begehung wurden auf dem Vermessungsbureau an der Hand der gesammelten Materialien einige Planskizzen über die Gemeindegrenzen zusammengestellt, sowie Verzeichnisse über die Grenzzüge, welche sehr gute Dienste geleistet haben. Den Regierungsstatthaltern und Gemeindeabgeordneten wurde ein Geometer beigeordnet, welcher die Aufgabe hatte, die Handrisse und Grenzbeschreibungen anzufertigen.

Die ganze Angelegenheit nahm einen höchst befriedigenden Verlauf, so daß die Grenzbegehungen im Amtsbezirke Erlach in sehr kurzer Zeit vollendet waren.

Zur Vereinigung werden nur ganz wenige Anstände an die kantonale Marchkommission gelangen.

## D. Parzellarvermessungen.

Nach §. 12 des Vermessungsgesetzes wird jede neue Vermessung von Gemeinden bis zum Inkrafttreten des Katasters unter die Aufsicht und Leitung der Direction der Domänen und Forsten gestellt.

In Grosshöchstetten und Zäziwil sind die Parzellarvermessungen beendigt und verifizirt.

In Walliswyl-Wangen, Oberbipp, Langenthal und Thunstetten ist die Vermessung in voller Ausführung.

In Aarwangen, Madiswyl, Dießbach bei Thun, Häutligen, Kappelen, Dießbach bei Büren, Wyler und Koppigen ist die Vermessung eingeleitet.

Die Aufnahmen geschehen polygonometrisch nach der seiner Zeit von Bern aufgestellten Vermessungsinstruktion, welcher sich nun auch die Confoedatskantone angeschlossen haben.

## E. Verschiedenes.

An dem Geometerkurs, welcher unter der Leitung des Herrn Rohr vom 22. April bis 11. Mai dauerte, nahmen 11 Berner, 1 Thurgauer und 1 Pole Theil. An patentirten Geometern hat der Kanton Bern nun bereits ein Kontingent von 30 Mann.

Die Berechnung der Tangententafeln zur Bestimmung relativer Höhen von Dreieck- und Polygonpunkten ist im Laufe dieses Jahres vollendet und durchgesehen worden, so daß dieses für unsere Geometer beinahe unentbehrliche Zahlenwerk dem Druck übergeben werden kann.

## IV. Entsumpfungen.

### 1. Juragewässerkorrektion.

#### A. Unterhandlung mit den beteiligten Kantonen.

An der Konferenz vom 9. Oktober 1866 stellten die Abgeordneten von Bern gemäß dem Grossrathshschluß vom 31. Januar 1866 den Antrag:

„Es möchte eine Uebereinkunft zwischen den beteiligten Kantonen abgeschlossen werden auf folgenden Grundlagen:

1. Gemeinschaftliche Ausführung unter der Oberleitung des Bundes;
2. Vertheilung der kantonalen Staatsbeiträge nach dem Verhältniß der Schätzung vom 25. Juni 1866.“

Alle Faktoren zur Berechnung einer billigen und gerechten Vertheilung der Kosten waren gegeben, man hätte daher glauben sollen, dieser Antrag würde allgemein eine günstige Aufnahme finden. Dies war aber nicht der Fall. An den Mehrwerthschätzungen wurden von mehreren Seiten kleine Aussesetzung gemacht, doch mußte allseitig zugegeben werden, daß die Kommission ihre schwierige Aufgabe mit Sachkenntniß und großer Unparteilichkeit zu Ende geführt habe; die Billigkeit einer Vertheilung der kantonalen Beiträge auf Grundlage dieser Schätzung wurde daher von keiner Seite in Ernst bestritten. Dagegen wurde den Konsequenzen der gemeinschaftlich eingeleiteten Vorarbeiten und Expertisen gegenüber, auf's Neue das Korrektionsystem, der Devis, das System der Ausführung, überhaupt alles angegriffen und wieder in Frage gestellt, was man längst als erledigt betrachtet hatte. Bei den Abgeordneten der westlichen Kantone zeigte sich besonders gegen die gemeinschaftliche Ausführung eine so entschiedene Abneigung, daß die Abordnung von Bern mit der festen Überzeugung die Konferenz verließ, daß eine Uebereinkunft auf dieser Grundlage geradezu unmöglich sei. Wie bereits gesagt, wurde während der drei Jahre bei den Verhandlungen wiederholt dem System der gemeinschaftlichen Ausführung das andere System: Ausführung durch Bern mit fixen Beiträgen der andern Kantone gegenübergestellt. Gegen das System der gemeinschaftlichen Ausführung machten die Westkantone folgende Bedenken geltend:

1. Daz eine einheitliche Administration schwierig und mit großen Kosten verbunden sein würde;
2. Daz Konflikte zwischen dieser Verwaltung und den ordentlichen Administrativ- und Gerichtsbehörden der Kantone unvermeidlich

sein würden, sei es bei Ermittlung des Mehrwerthes, sei es bei Feststellung der Entschädigungen &c.;

3. Dass sie (die Westkantone) nicht das Risiko für Bauten übernehmen könnten, welche zu  $\frac{4}{5}$  außerhalb ihrem Territorium liegen;
4. Dass ihrer Bevölkerung bei den Bauten nur ein geringer Theil des Arbeitsverdienstes zufließen werde.

Gegen das System der Bauausführung durch Bern allein mit fixen Beiträgen der andern Kantone und Ueberlassung der ganzen Bundessubsidie machte die Abordnung von Bern mit Entschiedenheit geltend:

1. Dass das Baurisiko für Bern allein zu groß sei, dass es dasselbe jedenfalls nur dann übernehmen könnte, wenn die andern Kantone zu ihrem verhältnismässigen Kostenanteil noch bedeutende Prozentzuschläge leisten würden — als Aequivalent für das Risiko;
2. Dass es unthunlich wäre, wenn Bern auf dem Territorium anderer Kantone Bauten ausführen würde;
3. Dass sich Bern die Ueberwachung seiner Bauten durch den Bund wohl gefallen lassen könne, nicht aber eine solche durch andere Behörden.

Das System der gemeinschaftlichen Ausführung musste am 9. Oktober aufgegeben werden und das andere System, Ausführung durch Bern allein, war nicht annehmbar durch Bern.

Diese Sachlage veranlasse die Entsumpfungsdirektion, einen neuen Vorschlag zu machen, der die Mitte hält zwischen den beiden obigen Systemen und der gleichzeitig den beidseitigen Bedenken Rechnung trägt. Es ist dies das System der getrennten Bauausführung. Nach demselben übernimmt jeder Kanton die Ausführung und gleichzeitig das Baurisiko derjenigen Bauten, bei welchen er zunächst interessirt ist, nämlich:

Die Westkantone die Tieferlegung der oberen Seen;  
Bern die Ableitung der Aare in den Bielersee und die Weiter-  
beförderung der vereinigten Gewässersysteme bis Büren-  
Solothurn die Korrektion am untern Flusslauf. Der Bundes-  
beitrag war als Ausgleichungsfaktor bestimmt.

Ein Projekt auf dieser Grundlage wurde bereits am 18. Oktober 1866 vom Regierungsrathe grundsätzlich genehmigt und die Entsumpfungsdirektion ermächtigt, auf diesen oder ähnlichen Grundlagen neue

Unterhandlungen mit den betheiligten Kantonen anzuknüpfen. Die daherigen Eröffnungen haben überall gute Aufnahme gefunden und die Bundesversammlung bewilligte mit Rücksicht auf dieselben ohne Anstand eine neue Verlängerung des Termins (bis 31. Dezember 1867.) Am 30. November wurde dem Großen Rathen mündlich über den damaligen Stand der Dinge Bericht erstattet. Auf Grundlage dieses Systems wurde seit dem Oktober 1865 verhandelt.

Nach dem ersten Vorschlage Bern's sollte die Ausgleichung zwischen den Kantonen in der Weise stattfinden, daß einerseits die Bauten unverändert nach Devis und anderseits der Kostenantheil im Verhältniß der Mehrwerthschätzung vom 25. Juni 1866 berechnet und daß die Differenzen durch die Vertheilung des Bundesbeitrages oder durch Aversalsummen ausgeglichen würden. Nach diesen Grundsätzen berechnet, hätte sich die Sache gestaltet wie folgt:

Solothurn: Bausumme Fr. 1,108,000  
Kostenantheil „ 713,745  
somit Mehrleistung: Fr. 394,255

Bern: Bausumme Fr. 10,266,000  
Kostenantheil „ 5,470,179  
somit Mehrleistung: Fr. 4,795.821

Westkantone: Bausumme Fr. 2,626,000  
Kostenantheil „ 3,146,076  
somit Minderleistung: Fr. 520,076

Zur Ausgleichung sollte dann der Bundesbeitrag von Fr. 4,670,000 den bernischen Arbeiten zugeschieden werden und die Westkantone sollten eine Aversalsumme von Fr. 300,000 an Solothurn leisten. Die Westkantone hatten sich im April zu einem Gegenvorschlag vereinigt; nach demselben erklärten sie sich bereit, auf Grundlage der getrennten Ausführung beizutreten, sofern ihnen von dem Bundesbeitrag eine Summe von Fr. 470,000 überlassen werde. Zur Begründung ihres Vorschlages, der um Fr. 770,000 von dem ersten diffirte, machten die Westkantone geltend:

1. Daß sie bei einem großen Theile der Arbeiten nur mittelbar betheiligt seien, besonders beim Hagnek-Kanal;
2. Daß die Entschädigungen für Häfen, Dämme, Landungsplätze Ufermauern &c. durch die Trennung nun vorherrschend auf die oberen Kantone falle.

In der Konferenz vom 19. Juni hatte man sich nach einlässlicher Berathung bis auf eine Differenz von Fr. 300—400,000 genähert. Auf diesem Punkte angelangt, drohte aber die Verständigung zu scheitern, indem die verschiedenen Parteien erklärten, daß sie an den äußersten Grenzen der Konzessionen angekommen seien. Als letzter Ausweg einigte man sich endlich unter der Voraussetzung einer Erhöhung des Bundesbeitrages auf 5 Millionen zu nachstehender

Nebereinkunft:

Art. 1. Die Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg erklären sich bereit, die Korrektion der Juragewässer auf Grundlage des Planes La Nicca und im Sinne der bundesräthlichen Experten vom 8. Juni 1863 auszuführen.

Es übernehmen:

1. Der Kanton Bern:

- a. Den Nidau-Büren-Kanal,
- b. " Aarberg-Hagnel-Kanal.

2. Der Kanton Solothurn:

Die Ausführung der Korrektionsarbeiten auf der Flüßstrecke Büren-Attisholz, soweit solche nothwendig erachtet werden.

3. Die Kantone Freiburg, Waadt und Neuenburg:

- a. Die Korrektion der untern Brohe,
- b. " " " obern Bihl.

Der Bundesbeitrag wird verwendet wie folgt:

- a. Fr. 4,340,000 für den Nidau-Büren-Kanal;
- b. " 360,000 für die Arbeiten zwischen Büren-Attisholz;
- c. " 300,000 für die Arbeiten welche den obern drei Kantonen auffallen.

Die Kantone sind berechtigt, die ihnen auffallenden Arbeiten an Baugesellschaften zu übertragen, insofern sie den andern Kantonen und dem Bunde gegenüber garant bleiben für plangemäße Ausführung.

Art. 2. Die Kantone übernehmen die Vertretung für alle Entschädigungsforderungen, welche infolge der Ausführung des Gesamt-

unternehmens von Gemeinden, Körporationen oder Privaten ihres Kantonsgebietes erhoben werden könnten.

Art. 3. Der Bund übernimmt die Oberaufsicht über die planmä<sup>ss</sup>e Ausführung der Arbeiten.

Abänderungen am Korrektionssystem bedürfen der Genehmigung des Bundesrates und der Regierungen der fünf beteiligten Kantone.

Blo<sup>ze</sup> Abänderungen an den Ausführungsplänen, sofern dieselben das Korrektionssystem nicht betreffen, unterliegen einzig der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 4. Für die Ausführung der Arbeiten werden den Kantone folgende Termine eingeräumt:

1. Der Nidau-Büren-Kanal soll in 7 Jahren, der Hagneck-Kanal in 10 Jahren vollendet werden;
2. Die Korrekctionen zwischen Büren-Attisholz, an der untern Brohe und der obern Zihl sollen in 3 Jahren vollendet werden, von dem Zeitpunkt an gerechnet, wo der Nidau-Büren-Kanal ausgeführt und der mittlere Wasserstand des Bielersees gesenkt sein wird, nach dem Plane La Nicca;

Die Einleitung der Aare in den Bielersee, durch den Hagneck-Kanal soll nicht stattfinden, bevor der Nidau-Büren-Kanal ausgeführt sein wird;

Art. 5. Die Beteiligung des Grundeigenthums wird durch die Gesetzgebung der betreffenden Kantone geregelt;

Art. 6. Es ist die Bundesversammlung darum anzugehen, daß der Beschluss vom 21. und 22. Dezember 1863 im Sinne der vorstehenden Vereinbarung modifizirt und daß der Bundesbeitrag in fixer Summe auf 5 Millionen Franken bestimmt werde.

Am 1. Juli 1867 wurde diese Vereinbarung von den Bevollmächtigten der 5 Kantone unterzeichnet unter Ratifikationsvorbehalt der gesetzgebenden Behörden.

Die Abordnung von Bern wurde von der Konferenz beauftragt an die hohe Bundesversammlung das Ansuchen zu stellen:

„Sie möchte zur vollständigen Sicherung des vaterländischen Unternehmens der Juragewässer-Korrektion den Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1863 im Sinne der zwischen den Regierungen der Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg abgeschlossenen Vereinbarung vom 19. Juni und 1. Juli 1867 abändern, und namentlich den Bundesbeitrag auf einen fixen Betrag von 5 Millionen festsetzen.“ —

Dieses Ansuchen wurde am 5. Juli 1867 beim hohen Bundesrath eingereicht, begleitet von einer kurzen sachlichen Begründung.

Bundesbeschluß vom 25. Juli 1867.

Durch Botschaft vom 12. Juli brachte der Bundesrat das gestellte Ansuchen in empfehlendem Sinn an die hohe Bundesversammlung und am 25. Juli faßte dieselbe den nachstehenden denkwürdigen Beschluß:

Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

einer Eingabe der Regierungen von Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg vom 1/5. Heumonat 1867;

der von den Abgeordneten dieser Regierungen unter Ratifikationsvorbehalt der gesetzgebenden Behörden abgeschlossenen Uebereinkunft vom 1. Heumonat 1867;

einer Botschaft des Bundesrathes vom 12. Heumonat 1867;  
in Abänderung des Beschlusses betreffend die Juragewässerkorrektion vom 22. Christmonat 1863;  
in Anwendung des Art. 21. der Bundesverfassung;

beschließt:

Art. 1. Es wird den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg zum Zwecke der Korrektion der Juragewässer ein Bundesbeitrag von 5 Millionen Franken bewilligt.

Art. 2. Die Korrektion ist auf Grundlage des Planes La Nicca im Sinne des Gutachtens der bündesrätlichen Experten vom 8. Juni 1863 auszuführen und begreift in sich folgende Arbeiten:

- a. Ableitung der Aaare von Aarberg in den Bielersee durch den Hagnek-Kanal;
- b. Der im Bielersee vereinigten Aar und Zihlgewässer durch den Nidau-Büren-Kanal nach Büren;
- c. Korrektion der obern Zihl zwischen dem Neuenburger- und Bielersee;
- d. Korrektion der untern Brohe zwischen dem Murten- und Neuenburgersee;
- e. Ausführung der Korrektionsarbeiten auf der Flussabtheilung Büren-Attisholz, soweit solche nothwendig erachtet werden.

Art. 3. Von diesen Arbeiten übernehmen:

1. Der Kanton Bern:

- a. Den Nidau-Büren-Kanal;
- b. " Aarberg-Hagnef-Kanal.

2. Der Kanton Solothurn:

Die Ausführung der Korrektionsarbeiten auf der Flüßstrecke Büren-Alttisholz soweit solche nothwendig erachtet werden.

3. Die Kantone Freiburg, Waadt und Neuenburg:

- a. Die Korrektion der untern Brohe;
- b. " " " obern Zihl.

Die Kantone haften dem Bunde und den mitbeteiligten Kantonen gegenüber für die plan- und vertragsmäßige Ausführung sämtlicher Korrektionsarbeiten. Sie sind berechtigt, die ihnen zufallenden Arbeiten ganz oder theilweise an Bauunternehmer zu übertragen.

Art. 4. Abänderungen am Korrektionssystem bedürfen der Zustimmung der Kantone und der Genehmigung des Bundesrathes.

In Konflikten entscheidet die Bundesversammlung.

Art. 5. Die Ausführungs- und Detailpläne, sowie die Pflichtenhefte der einzelnen Arbeitsloose unterliegen der vorgängigen bundesräthlichen Genehmigung. Abänderungen in denselben können mit Zustimmung des Bundesrathes vorgenommen werden.

Art. 6. Für die Ausführung der Arbeiten werden den Kantonen folgende Termine eingeräumt:

1. Der Nidau-Büren-Kanal soll in sieben Jahren, der Hagnef-Kanal in zehn Jahren vollendet sein;
2. Die Korrektion zwischen Büren-Alttisholz, an der untern Brohe und der obern Zihl sollen in drei Jahren vollendet werden, von dem Zeitpunkt an gerechnet, wo der Nidau-Büren-Kanal ausgeführt und der mittlere Wasserstand des Bielersees nach Mitgabe des Planes La Nicca gesenkt sein wird.

Die Einleitung der Aare in den Bielersee durch den Hagnef-Kanal soll nicht stattfinden, bevor der Nidau-Büren-Kanal ausgeführt sein wird.

Art. 7. Die oberste Leitung und Ueberwachung der Arbeiten steht dem Bundesrathе zu.

Derselbe wird diesfalls entweder unmittelbar oder durch seine Beamten die erforderlichen Verfüungen treffen. In Folge dessen haben die beteiligten Kantone den Anordnungen des Bundesrathes nachzukommen. Auch werden sie dem letztern jährlich über den Fort-

gang der Arbeiten und den finanziellen Stand des Unternehmens Bericht erstatten.

Art. 8. Die Kosten des Unternehmens werden gedeckt:

- a. Durch den Erlös von verkauftem Strandboden, verlassenen Strombetten u. s. w. und durch den Mehrwerth des betheiligten Grundeigenthums, dessen Beitragspflicht die Gesetzgebung der betreffenden Kantone in Berücksichtigung der in dem Berichte der eidgenössischen Mehrwerthschätzungs-Kommission vom 13. Februar 1866 enthaltenen Grundlagen regeln wird;
- b. Durch die Beiträge der Kantone;
- c. Durch den im Art. 1 bestimmten Bundesbeitrag.

Art. 9. Der Bundesbeitrag wird verwendet wie folgt:

- a. Fr. 4,340,000 für den Nidau-Büren-Kanal und den Marberg-Hagnek-Kanal;
- b. Fr. 360,000 für die Arbeiten zwischen Büren-Alttisholz;
- c. Fr. 300,000 für die Korrektionsarbeiten an der obern Zihl und untern Brohe.

Die Auszahlung des Bundesbeitrages geschieht nach Maßgabe des Vorrückens der Arbeiten, die daherigen jährlichen Abschlagszahlungen an die betheiligten Kantone dürfen jedoch den Gesamtbetrag von Fr. 500,000 im Jahr nicht übersteigen.

Art. 10. Die Kantone übernehmen die Vertretung, beziehungsweise die Haftbarkeit für alle Entschädigungsforderungen welche infolge der Ausführung des Gesamtunternehmens von Gemeinden, Korporationen oder Privaten auf ihrem Kantonsgebiete erhoben werden könnten.

Art. 11. Die Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg haben jeder auf seinem Gebiete für den Unterhalt der in Gemässheit gegenwärtigen Beschlusses ausgeführten Werke die nöthigen Bestimmungen zu treffen und für den Vollzug derselben der Eidgenossenschaft gegenüber zu haften. Die diesen Kantonen zukommenden Post- und Zollentschädigungen bilden, im Sinne von Art. 35. Absatz 2 der Bundesverfassung, die Gewähr für diesen Unterhalt.

Im Versäumungsfalle kann der Bundesrat die erforderlichen Maßnahmen anordnen, oder sofern es nöthig sein sollte, auf Kosten des betreffenden Kantons von sich aus zur Ausführung bringen.

Art. 12. Der Bundesrat ist ermächtigt, das Gesetz über Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850 auf dem Gebiete derjenigen Kantone, welche darum einkommen, für das Unternehmen in Anwendung zu bringen.

Art. 13. Dieser Beschlüß tritt in Kraft, sobald die von den Regierungen abgeschlossene Nebereinkunft vom 1. Februar 1867 die verfassungsmäßigen Ratifikationen erhalten haben wird. Es wird hiefür eine letzte Frist gesetzt bis zum 1. März 1868.

Der Bundesbeschlüß vom 22. Christmonat 1863 ist aufgehoben.

Art. 14. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Die hohe Bundesversammlung hat weder um die Form noch um die Summe gemarckt, sondern ihr Patronat über das nationale Werk in hochherzigster Weise bestätigt. Den Kantonen bleibt nur ein Weg, um der Eidgenossenschaft in würdiger Weise zu danken. Es ist dieß die kräftige ehrenvolle Durchführung des schönen großen Unternehmens.

### C. Die Stellung Berns zu der Nebereinkunft vom 19. Juni 1867 und zum Bundesbeschlüß vom 25. Juli 1867.

Im ersten Alinea des Art. 1 der Nebereinkunft erklären sich die 5 Kantone bereit, die Korrektion der Flüsse auf Grundlage des Planes La Nicca-Bridel auszuführen. Mit dieser Erklärung wäre endlich nach jahrelangen Kämpfen das System der Totalkorrektion von allen beteiligten Kantonen anerkannt.

Was das System der Bauausführung betrifft, so hat die bernische Abordnung, wie gesagt, stets die gemeinschaftliche Ausführung angestrebt, und auch der Große Rath hat sich am 31. Januar 1866 grundsätzlich für dies System ausgesprochen. Es wurde mitgetheilt, daß eine Einigung auf dieser Grundlage nicht möglich war und daß die bernische Abordnung dann die Initiative ergriffen hat um das System der getrennten Ausführung zur Geltung zu bringen, welches nun im zweiten Theil des Art. 1 seinen näheren Ausdruck gefunden hat. Nach diesem Theile der Nebereinkunft übernehmen die Kantone auf ihre Rechnung die Ausführung folgender Bauten:

Bern:

Den Nidau-Büren-Kanal devisiert auf Fr. 4,900,000	
„ Hagnef-Kanal devisiert auf „ 3,700,000	
	Fr. 8,600,000

Solothurn:

Die Arbeiten zwischen Büren und Attisholz devisiert auf Fr. 928,000

Westkantone:

Die Korrektion der untern Broye devi-	
sirt auf . . . .	Fr. 740,000
Die Korrektion der obern Zihl, devisiert auf . . . .	Fr. 1,460,000
	Fr. 2,200,000

Jeder Kanton führt also diejenigen Bauten aus, bei welchen er am meisten und unmittelbarsten betheiligt ist.

Es ist richtig, daß der Kanton Bern dadurch ein größeres Bau risiko übernimmt, als ihm nach dem Mehrwerth verhältnismäig auf gefallen wäre, dagegen fallen folgende Vortheile schwer in's Gewicht:

1. Selbstständigere und einfachere Administration und Bauleitung;
2. Den eigenen Verhältnissen kann besser Rechnung getragen werden;
3. Den Grundeigenthümern kann eine größere Vertretung eingeräumt werden, eine Verständigung mit denselben ist leichter und macht sich analog mit den andern kantonalen Entzumpfungsunternehmen;
4. Die Entschädigungen, die an beiden obren Seen auf hohe Summen anwachsen werden, werden Bern nur in untergeordnetem Maße berühren, was sehr wichtig ist;
5. Es können in der Ausführung weit eher Ersparnisse erzielt werden, als wenn auf dem breiten Rücken des Gesamtunternehmens gewirthschaftet wird;
6. Es kann die Bevölkerung der umliegenden Gegenden bei Vergabeung der Arbeiten besser berücksichtigt werden.

Es ließe sich noch mancher Punkt anführen, der zum Vortheil dieser Lösung spricht, doch ist die Sache hinreichend begründet.

Nachdem über alle andern Fragen grundsätzlich eine Einigung erzielt war, wurde die Vertheilung des Bundesbeitrages und die Ausgleichung zwischen den Kantonen zum Schwerpunkt.

Nach der im dritten Theile des Art. 1 der Uebereinkunft aufgestellten Verwendung des Bundesbeitrages stellt sich die Ausgleichung zwischen den Kantonen ungefähr wie folgt:

Bern:

Bauten laut Devis	Fr. 8,600,000
15% Unvorhergesehenes	" 1,290,000
Entschädigungen	" 42,800
	Fr. 9,932,800

Übertrag		9,932,800
Kostenantheil nach Schätzung	Fr. 5,277,000	
Bundesbeitrag	" 4,340,000	
		<u>Fr. 9,617,000</u>
Mehrleistung	Fr. 315,800	

Solothurn:

Bauten	Fr. 928,000	
15% Unvorhergesehenes	" 139,200	
		<u>Fr. 1,067,200</u>
Kostenantheil	Fr. 688,000	
Bundesbeitrag	" 360,000	
		<u>Fr. 1,048,000</u>
Ebenfalls Mehrleistung	Fr. 19,200	

Westkantone:

Bauten	Fr. 2,200,000	
15% Unvorhergesehenes	" 330,000	
Entschädigungen	" 470,000	
		<u>Fr. 3,000,000</u>
Kostenantheil	Fr. 3,035,000	
Bundesbeitrag	" 300,000	
		<u>Fr. 3,335,000</u>
Minderleistung	Fr. 335,000	

Es ist kaum zu läugnen, daß die Kantone Solothurn und Bern ein unmittelbareres Interesse an dem Unternehmen haben, als die westlichen Kantone und daß diese Differenz in obigen Zahlen einen billigen Ausgleich findet. Für seine Mehrleistung findet übrigens Bern darin etw. Erleichterung, daß es gemäß der Reihenfolge der Arbeiten mit dem Bezug des Bundesbeitrages vorabgeht und vom Beginn der Arbeiten hinweg jährlich Fr. 500,000 erhält. In der Sitzung vom 31. Januar 1866 wurde der Beitrag des Staates auf 1,750,000 Fr. bis 2,000,000 Fr. veranschlagt, es werden dem Staaate nach der vorliegenden Übereinkunft nicht größere finanzielle Opfer auffallen, als auf der früheren Grundlage, so daß die Ausgleichung für den Kanton Bern in jeder Beziehung annehmbar ist.

Der Grundsatz, daß die Entschädigungen für Hafen, Ländteplätze, Dämme, Ufermauern &c. bei gemeinschaftlicher Ausführung vom Gesamtunternehmen zu tragen seien, wurde stets anerkannt und ist auch in der Konferenz vom 29. Juni 1866 noch ausdrücklich anerkannt worden. Der Art. 2 der Uebereinkunft setzt fest, daß die Kantone die Vertretung für alle Entschädigungsfordерungen übernehmen, welche infolge der Ausführung des Unternehmens auf ihrem Kantonsgebiet erhoben werden könnten. Diese Entschädigungen wurden immer etwas übertrieben angegeben, nämlich Fr. 7—800,000. In einem alten Berichte, der nach hierseitiger Ansicht der Wahrheit näher steht, wurden 360,000 Fr. a. W. angenommen, wovon Fr. 30,000 auf Bern fallen. In vorstehender Berechnung sind die letztern Summen angenommen, und in Folge dessen das Unvorhergesehene überall nur mit 15 Prozent angesetzt worden. Immerhin werden diese Entschädigungen an den obren Seen bedeutend sein und Bern entgeht durch den Art. 2 einer großen Zahl von Schwierigkeiten; es ist derselbe entschieden günstig für sein Interesse. —

Nach Art. 3 übernimmt der Bund die Oberaufsicht und es bedürfen Abänderungen am Korrektionssystem nicht nur der Genehmigung des Bundes, sondern auch derjenigen sämtlicher betheiligter Kantone. Diese Bestimmung wird hinreichend gegen Willkürlichkeit in der Ausführung schützen. Daß Abänderungen, welche das Korrektionssystem nicht betreffen, nur der Genehmigung des Bundesrathes bedürfen, ist im Interesse der Sache und es wird wahrscheinlich auch bei bernischen Arbeiten der Fall eintreten, daß von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht werden muß.

Nach Art. 4 soll der Nidau-Büren-Kanal in sieben, der Hagnek-Kanal in zehn Jahren vollendet sein. Bezuglich der Reihenfolge der Arbeiten stellt das Expertengutachten von 1863 drei Perioden auf: In der ersten Periode von 3—4 Jahren soll der Nidau-Büren-Kanal auf eine Sohlenbreite von 180' ausgegraben und der Hagnekeinschnitt vollendet werden. Die zweite Periode begreift die Erweiterung des Nidau-Büren-Kanals und die Vollendung des Hagnek-Kanals in sich und in der dritten Periode sollen Versicherungsarbeiten u. s. w. ausgeführt und ein Schwellenfond freiert werden. Die Betheiligung des Grundeigenthums ist nach Art. 5 Sache der kantonalen Gesetzgebung. Nach allseitiger Genehmigung der Uebereinkunft wird auch dieser Gegenstand mit Zurathziehung der Grundeigenthümer durch ein Dekret geregelt werden, ähnlich wie bei der Haslethalentsumpfung.

Es lag in der Stellung des Kantons Bern, welcher in dieser Frage immer in der vordersten Reihe gekämpft hatte, auch hier wieder

voran zu gehen. — Obgleich der Große Rath sich der schwierigen und ernsten Aufgabe vollkommen bewußt war, welche bei dem Unternehmen dem Kanton Bern auffällt, so faßte er doch am 4. September 1867 mit 184 gegen 1 Stimme den nachstehenden Beschuß:

Der Große Rath des Kantons Bern,

nach Einsicht

der von den Regierungen der Kantone Bern, Solothurn, Freiburg, Waadt und Neuenburg unter Ratifikationsvorbehalt der gesetzgebenden Behörden abgeschlossenen Uebereinkunft vom 1. Juli 1867;

der Schlußnahme der Bundesversammlung vom 25. Juli 1867;  
in Abänderung der §§. 2 und 3 des Dekrets über die Ausführung der Juragewässerkorrektion vom 31. Jänner 1866;  
auf den Bericht und Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

§ 1.

Der Uebereinkunft zwischen den Regierungen der Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg, betreffend die Ausführung der Juragewässerkorrektion, abgeschlossen durch die Abgeordneten an den Konferenzen vom 19. Juni und 1. Juli 1867, wird die Genehmigung ertheilt.

(Uebereinkunft vide vorstehend.)

§ 2.

Der Regierungsrath wird beauftragt, dem Großen Rath, in Uebereinstimmung mit dem Bundesbeschuß vom 25. Juli 1867 und der genehmigten Uebereinkunft, ein Dekret über die Ausführung des Unternehmens vorzulegen.

Er wird ferner beauftragt, diesen Beschuß dem Bundesrath zu Handen der hohen Versammlung mitzutheilen.

Beitritt der andern Kantone.

Der Große Rath von Freiburg genehmigte am 26. November 1867 einstimmig die Uebereinkunft.

Nach zuverlässigen Berichten stehen dem Beitritt auch in den andern Kantonen keine ernstlichen Hindernisse mehr im Wege.

### D. Verhandlungen der Abgeordneten-Versammlungen in Ins, Nidau und Lyß

vom 16., 17. und 18. Dezember 1867.

Auf Grundlage des Bundesbeschlusses vom 23. und 25. Juli 1867 hat der Große Rath des Kantons Bern am 4. Sept. die Übereinkunft der bei der Juragewässerkorrektion beteiligten Kantone mit allen gegen eine Stimme genehmigt. Seither hat Freiburg einstimmig seinen Beitritt erklärt, die andern Kantone werden folgen.

Dem schönen Werk war damit die Unterstützung des Bundes und des Kantons gesichert und somit auch der Zeitpunkt gekommen, ein vollständiges Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden und Grundeigentümern zu erzielen, um gemeinschaftlich mit denselben das Unternehmen zum Segen des Landes auszuführen.

Zu diesem Zwecke mußte vor Allem eine Vertretung des beteiligten Grundeigenthums gesucht werden, zahlreich genug, um als Ausdruck der beteiligten Landesgegend gelten zu können und so zusammengefaßt, daß alle wichtigeren Interessen in einem billigen Verhältniß vertreten waren. In diesem Sinne wurde vom Regierungsrath das Reglement vom 7. Oktober mit Nachtrag vom 21. Oktober erlassen, nach welchem die 66 Einwohnergemeinden im bernischen Korrektionsgebiet 179, die Direction der Domainen und Forsten als Vertreterin des öffentlichen Eigenthums 9, zusammen 188 Abgeordnete zu ernennen hatten.

Durch diese Abgeordneten sollte das Unternehmen selbst besprochen und die leitenden Grundsätze des vom Großen Rath zu erlassenden Ausführungsdekrets vorberathen werden.

Nach § 4 des obigen Reglements war die Entwässerungsdirection ermächtigt, die Abgeordneten von je 2 bis 3 Amtsbezirken zu einer gemeinschaftlichen Versammlung einzuberufen.

Gestützt auf diese Ermächtigung wurden die Abgeordneten durch Einladungsschreiben vom 7. Dezember nach Kreisen in Ins, Nidau und Lyß versammelt und zwar:

Am 16. Dezember in Ins die Abgeordneten der Amtsbezirke Erbach, Laupen und Neuenstadt.

Am 17. Dezember in Nidau, diejenigen der Amtsbezirke Nidau und Biel.

Am 18. Dezember in Lyß, diejenigen der Amtsbezirke Büren und Narberg.

Es waren 184 Abgeordnete anwesend; Drei waren durch Krankheit und einer durch dringende Geschäfte an der Theilnahme verhindert.

Die Verhandlungsgegenstände waren folgende:

1. Bericht über den gegenwärtigen Stand des Unternehmens.
2. Bericht über den Umfang der bernischen Arbeiten.
3. Ausführungssystem und Beitragsverhältniß.
4. Definitive Vertretung der Grundeigenthümer.
5. Landeswerbung, Gerichtsstand bei Expropriationen.
6. Ausmittlung der Kostenbeiträge der Grundeigenthümer.
7. Finanzplan.
8. Bauprogramm.
9. Gründung eines Schwellenfundus für den künftigen Unterhalt der Bauten.
10. Wahl eines Ausschusses von 15 Mitgliedern zu einlässlicher Vorberathung des Ausführungsdekrets.

Jede Versammlung hatte fünf Ausgeschossene zu wählen.

Der Gang der Verhandlungen war in allen drei Versammlungen der nämliche, auch wurden in allen vollkommen übereinstimmende Beschlüsse gefaßt.

#### Bericht über den gegenwärtigen Stand des Unternehmens.

Nach einigen einleitenden Worten über den Zweck und die Aufgabe der Versammlungen der Abgeordneten erstattete der Direktor der Entschuldigungen unter Hinweisung auf die im Druck ausgetheilten Verhandlungen des Großen Rathes vom 31. Januar 1866 und 4. September 1867 in kurzen Zügen Bericht über die Entwicklung der Juragewässerkorrektionsfrage seit dem Jahr 1674 bis zum Bundesbeschluß vom Dezember 1863, über die seitherigen Verhandlungen unter den fünf betheiligten Kantonen auf Grundlage der gemeinsamen Ausführung, das Scheitern derselben im Oktober 1866, die Entstehung des bernischen Projektes der getrennten Bauausführung, den Abschluß einer Nebereinkunft auf dieser Grundlage am 19. Juni und 1. Juli 1867, die Erhöhung des eidgenössischen Beitrages auf 5 Millionen durch Bundesbeschluß vom Juli 1867, die Genehmigung der

Uebereinkunft durch den Grossen Rath von Bern vom 4. September 1867 und über den Stand der Frage in den vier andern beteiligten Kantonen.

Dieser Bericht gab zu keinen weiteren Verhandlungen oder Schlussnahmen Veranlassung.

### Bericht über den Umfang der bernischen Arbeiten.

Herr Ingenieur Bridel schilderte hierauf in einfachen aber klaren Umrissen den Umfang derjenigen Arbeiten, welche der Kanton Bern nach der Uebereinkunft zur Ausführung übernommen hat, nämlich des Nidau-Bürenkanals und des Marberg-Hagneckkanals.

Von beiden Kanälen gab er eine kurze Baubeschreibung; über die Länge, das Trage, die Gefällsverhältnisse, die Breite, die Tiefe, die Anlage der Böschungen und deren Versicherung, die Hinterdämme und die nothwendigen Kunstbauten &c. an denselben. Herr Bridel entwickelte dann noch die leitenden Gedanken, welche bei der Ausführung der Bauten bestimmd auf deren Reihenfolge einwirken werden.

Die Abgeordneten wurden alsdann von dem Direktor der Entwässerungen aufgefordert, bei diesem Anlaße alle ihre Bedenken über die technische Seite des Unternehmens frei und offen auszusprechen oder Anfragen zu stellen, sofern ihnen der eine oder andere Punkt nicht hinlänglich erörtert schiene, damit ihnen die nöthigen Aufschlüsse ertheilt werden können.

Von dieser Aufforderung wurde von mehreren Abgeordneten Gebrauch gemacht, die gewünschten Aufschlüsse wurden ertheilt und die Verhandlungen nahmen einen so allgemein befriedigenden Verlauf, daß gar keine Anträge gestellt wurden und somit auch hier keine Veranlassung zu eigentlichen Schlussnahmen vorlag.

### Ausführungs system und Beitragsverhältniß.

Der Berichterstatter hebt mit Nachdruck hervor, daß in der Wahl des Ausführungs systems der Schwerpunkt der ganzen Verhandlungen liege, und daß den Abgeordneten hiermit Gelegenheit gegeben wird, sich über den wichtigsten Grundsatz des Ausführungsdefrets einlässlich auszusprechen. Nach seiner Ansicht können drei System in Frage kommen.

Nach dem ersten System vereinigen sich sämmtliche Grundeigentümer zu einer Gesellschaft, übernehmen die Ausführung der Bauten auf ihr Risiko und der Staat unterstützt das Unternehmen, ähnlich wie der Bund, durch einen fixen Beitrag. Gegen dieses System werden die Grundeigentümer mit Recht große Bedenken tragen; gegen

dasselbe spricht übrigens die ganze Entwicklungs-Geschichte der Jura-gewässerkorrektion und dagegen sprechen ebenfalls die Vorgänge bei der Korrektion der Gürbe und der Aare im Haslithal.

Nach dem zweiten System vereinigen sich Staat und Grundeigenthümer zu einer gemeinschaftlichen Ausführung der Bauten und zu gemeinschaftlicher Tragung der Kosten nach einem zum Voraus bestimmten Beitragsverhältniß; allfällige Mehrkosten werden in diesem Verhältniß getragen und allfällige Ersparnisse werden im vorgeschriebenen Verhältniß beiden Theilen zu gut kommen. Der Berichterstatter erklärt, daß er dieses System aus tiefinnigster Überzeugung als das Beste empfehlen könne, und daß er auch in Zukunft mit Liebe an der Ausführung des Werkes arbeiten werde, wenn ihm die Abgeordneten des Seelandes durch die Annahme dieses Systems mit Vertrauen entgegen kommen werden.

Betreffend das Beitragsverhältniß schlägt der Berichterstatter vor, daß der Staat  $\frac{1}{3}$  und die Grundeigenthümer  $\frac{2}{3}$  der Kosten übernehmen sollen, analog wie bei der Korrektion der Hasle-Aare, so daß dem Staate 2 Millionen und den Grundeigenthümern circa 4 Millionen auffallen würden.

Er macht im Weiteren auf die Möglichkeit aufmerksam, daß sich im Verlaufe der Ausführung die Wünschbarkeit, ja Nothwendigkeit, herausstellen möchte, noch Bauten vorzunehmen, welche im Devise zum Projekte La Nicca-Bridel von 1863 nicht vorgesehen sind, so z. B. eine neue Straße längs dem rechtseitigen Ufer des Bielersee's, vermehrte Nebergänge über die beiden Kanäle etc. Es ist daher zweckmäßig, daß für solche Fälle eine Bestimmung in das Dekret aufgenommen werde.

Es wird vom Berichterstatter beantragt, es sei grundsätzlich zu beschließen, daß die Kosten für neue Anlagen oder Veränderungen an Staatsstraßen und damit zusammenhängende Brückenbauten vom Staat, daß dagegen die Kosten für alle andern Bauten, welche als Ergänzung und Vervollständigung des Projektes La Nicca-Bridel betrachtet werden können, von dem Unternehmen, d. h.  $\frac{1}{3}$  vom Staat,  $\frac{2}{3}$  von Grundeigenthümern getragen werden sollen.

Das System der gemeinschaftlichen Ausführung wurde einstimmig angenommen, ebenso der vorgeschlagene Grundsatz, betreffend die Besteitung der Kosten für allfällige Bauten, welche im Devise von 1863 nicht vorgesehen sind.

Dagegen wurde in der Abgeordneten-Versammlung von Lyß der Antrag gestellt, es sei das Beitragsverhältniß so zu bestimmen, daß der Staat die Hälfte der Kosten übernehme. Dieser Antrag

wurde mit allen gegen 11 Stimmen verworfen und somit das Beitragsverhältniß von 1 : 2 mit 173 Stimmen angenommen.

### Definitive Vertretung der Grundeigentümer.

Das System der gemeinschaftlichen Ausführung setzt die Organisation einer gesetzlichen Vertretung des beteiligten Grundeigenthums voraus. Diese Vertretung muß zahlreich genug sein, um als Ausdruck der beteiligten Landesgegend gelten zu können und gleichzeitig so zusammengesetzt sein, daß sich alle wichtigen Interessen in einem billigen Verhältniß vertreten finden.

Diese Vertretung, nenne man sie Entzumpfungskommission oder Abgeordnetenversammlung, hätte die Interessen des Unternehmens auf dem wirtschaftlichen Gebiete zu berathen. Die Jahresberichte und Rechnungen entgegen zu nehmen, das Bauprogramm für das kommende Jahr zu behandeln und aus seiner Mitte einen Ausschuß zu ernennen, welcher die Schluznahme der Vertretung zur Vorlage an die kompetenten Behörden bringt, den Gang des Unternehmens überwacht, und den ausführenden Behörden und Beamten in der Förderung und Leitung desselben, so viel wie nöthig, an die Hand geht. In dieser Mitwirkung der Vertretung und deren Ausschuß liegt ein wesentlicher Vorteil des Systems der gemeinschaftlichen Ausführung.

Der Berichterstatter setzt nun einlässlich auseinander, welche Grundsätze den Regierungsrath bei Erlass des Reglementes vom 7. und 21e Oktober 1867 geleitet hatten und welche Faktoren bei der Berechnung der gegenwärtigen Vertretung zu Grunde gelegt worden sind. Er beantragt, es sei im Dekret eine definitive Vertretung der Grundeigentümer aufzustellen, unmaßgeblich wird vorgeschlagen, dieselbe in ähnlicher Weise zusammen zu setzen, wie dies in § 2 des Reglements vom 7. Oktober 1867 bestimmt ist, das heißt, eine Kommission von 188 Mitgliedern zu wählen, welche dann aus ihrer Mitte einen Ausschuß von 15 Mitgliedern ernennen würde.

Es wurde allgemein anerkannt, daß die verschiedenen Interessen bei der gegenwärtigen Zusammensetzung der Abgeordneten-Versammlungen eine billige Vertretung gefunden haben, es wurden deshalb die Anträge des Direktors der Entzumpfungen auch einstimmig angenommen.

### Landerwerbung. Gerichtsstand bei Expropriationen.

Das Unternehmen wird eine große Zahl Grundstücke und Rechte erwerben müssen; diese Erwerbung kann entweder auf dem Wege gülti-

cher Verhandlung oder auf dem Wege gerichtlicher Expropriationen geschehen, jedenfalls muß dem Unternehmen das Expropriationsrecht eingeräumt werden.

Der Berichterstatter spricht die Hoffnung aus, es möchte auch im Seeland gelingen, die meisten Landerwerbungen auf gütlichem Wege zu machen, wie im Hasli, wo bis dato noch kein Fall der Expropriation vorgekommen ist. Er schildert das im Regulativ über die Landerwerbungen im Hasli festgestellte Verfahren, wie folgt: Nach genauer Aussertigung der Landerwerbungspläne werden dieselben an eine Kommission von 3 Mitgliedern überwiesen, welche auf einen mehrfachen Vorschlag des Ausschusses durch den Regierungsrath gewählt werden; die Mitglieder dürfen keinem der beteiligten Amtsbezirke angehören, die Landerwerbungskommission hat nicht mit den Grundeigenthümern zu unterhandeln, sondern nur an der Hand der vorhandenen Materialien und unter genauer Erwägung aller Verhältnisse ein motivirtes Gutachten abzugeben, welche Preisangebote das Unternehmen den Eigenthümern zu machen habe, immerhin mit Rücksicht auf den unfreiwilligen Charakter der Abtretung. Dieses Gutachten wird dem Ausschuss zugestellt, derselbe hat sodann mit den Grundeigenthümern in Unterhandlung zu treten und, wo möglich auf Grundlage des Gutachtens die nöthigen Verträge abzuschließen; kann eine Vereinbarung zwischen Ausschuss und Grundeigenthümern nicht erzielt werden, so wird die gerichtliche Expropriation eingeleitet. Im Interesse der Grundeigenthümer steht in diesem Regulativ noch die Bestimmung, daß Eigenthümer, welche ein Grundstück theilweise zu den Zwecken des Unternehmens abtreten müssen, berechtigt sind, zu verlangen, daß das Unternehmen auch den übrig gebliebenen Theil desselben erwerbe, wenn dieser Landabschnitt weniger als eine halbe Jucharte Flächeninhalt hat. Der Berichterstatter erklärt, daß er gestützt auf die gemachten Erfahrungen, die im Regulativ für das Hasli aufgestellten Bestimmungen grundsätzlich auch für die gütlichen Landerwerbungen bei der Jura-gewässerkorrektion empfehlen könne.

Für die Fälle gerichtlicher Expropriation kann entweder das kantonale Verfahren oder das eidgenössische Verfahren vorgeschrieben werden, oder es kann auch im Defret ein besonderes Verfahren aufgestellt werden. Der Berichterstatter erklärt, daß er in diesem Punkt keinen Antrag stelle, sondern bereit sei, dem Grossen Rath die dasjenige Verfahren zu empfehlen, in welches die Vertreter der beteiligten Landesgegend in ihrer Mehrheit das größte Vertrauen setzen.

Das vorgeschlagene Verfahren für die Landerwerbungen auf gütlichem Wege wird einstimmig angenommen. In Nidau wurde im Weiteren noch eine Bestimmung erheblich erklärt, dahin gehend, daß

das Unternehmen auch berechtigt sein solle, solche Abschnitte zu erwerben, für welche als Inkonvenienz-Entschädigung mehr als ein Viertheil ihres Gesammtwerthes gefordert wird (Art. 5 des eidg. Expropriationsgesetzes vom 1. Mai 1850).

Die Wahl des Verfahrens bei gerichtlichen Expropriationen gab zu längeren Verhandlungen Anlaß. Allgemein war man geneigt, die kantonalen Gerichte zu wählen, man machte aber geltend, daß neue Expropriationsgesetz sei schon im Entwurf zu weitschweifig angelegt gewesen, es habe derselbe vorherrschend die Expropriationen bei Eisenbahn und Straßenbauten im Auge gehabt u. s. w., nun sei dieser Entwurf in der ersten Berathung noch so verstümmelt worden, daß er kein logisches Ganze mehr bilde.

Das Ergebniß der Verhandlungen kann ungefähr in folgende Resolutionen zusammengefaßt werden:

1. Es sei der kantonale Gerichtsstand zu wählen.
2. Es sei in der zweiten Berathung des kantonalen Expropriationsgesetzes mit allem Nachdruck auf eine Vereinfachung des Verfahrens hinzuwirken.
3. Für den Fall, daß eine solche Vereinfachung nicht erreicht werden könne, oder für den Fall, daß das Gesetz in zweiter Berathung verworfen würde, sei in dem Dekret ein besonderes Verfahren vorzusehen.

### Die Ausmittlung der Kostenbeiträge der Grundeigenthümer.

Der Berichterstatter erklärt vor Allem, daß der Perimeter und die Schätzungen von 1866 nur den Zweck gehabt haben, das Beitragsverhältniß unter den Kantonen zu ermitteln und daß dieselben also für das Beitragsverhältniß der Grundeigenthümer unter sich keineswegs verbindlich seien.

Um die Ausmittlung der Kostenbeiträge der Grundeigenthümer unter sich festzustellen, sind daher noch mehrere umfassende Arbeiten auszuführen, nämlich: die Feststellung des Perimeters, die Schätzung des gegenwärtigen Werthes der einzelnen Grundstücke und die Schätzung ihres künftigen Werthes, die Berechnung des Mehrwerthes, als Scala der zu leistenden Beiträge.

Nach einläufigen Grörterungen über das einzuschlagende Verfahren bei diesen Operationen stellt der Berichterstatter folgende Anträge:

1. Im Jahr 1868 wird durch die Bauleitung der Perimeter des Korrektionsgebietes entworfen, die Pläne werden öffentlich aufgelegt, den Grundeigenthümern wird eine hinlängliche Frist zur Geltendmachung von Einsprachen eingeräumt, die Einsprachen werden dem Ausschuß übermittelt zur Begutachtung und der Regierungsrath entscheidet über deren Begründetheit.
2. Nach Feststellung des Perimeters wird der gegenwärtige Werth der innerhalb desselben liegenden Grundstücke auf dem Wege der Einzelschätzung ausgemittelt. Eine Schätzungscommission, durch den Regierungsrath gewählt, auf einen mehrfachen Vorschlag des Ausschusses, bestehend aus Mitgliedern, welche nicht den beteiligten Amtsbezirken angehören, hat Grundstück für Grundstück mit seinen Rechten und Beschwerden nach seinem gegenwärtigen Werth zu schätzen; die Schätzung wird öffentlich aufgelegt und den Grundeigenthümern eine hinlängliche Frist zu Einsprachen eingeräumt; die Einsprachen werden vom Ausschuß begutachtet und der Regierungsrath entscheidet über deren Begründung;
3. Im Jahr 1877 findet eine zweite Einzelschätzung nach dem nämlichen Verfahren statt.
4. Der durch die Vergleichung der beiden Schätzungen ermittelte Mehrwerth bildet für das Ganze, für jede Gemeinde, sowie für jedes einzelne Grundstück den Maßstab, nach welchem die dem Grundeigenthum auffallenden Kosten des Unternehmens zu tragen sind.
5. Die Einzahlungen vor dem Jahr 1877 werden auf der Grundlage einer provisorischen Bezugsliste geleistet, welche mit Berücksichtigung der in dem Bericht der eidgenössischen Mehrwertsschätzungs-Kommission vom 13. Juli 1866 enthaltenen Grundlagen durch den Ausschuß entworfen und vom Regierungsrath genehmigt wird. Nach erfolgter Ermittlung des Mehrwertes findet dann eine Abrechnung statt und von diesem Zeitpunkte hinweg haben die weiteren Einzahlungen auf der neuen Grundlage stattzufinden.

Im Laufe der Verhandlungen wurden noch einige Erläuterungen ertheilt und dann sämtliche Anträge einstimmig angenommen.

### Finanzplan.

Als Einleitung hebt der Direktor der Entsumpfungen hervor, daß der vorliegende Verhandlungsgegenstand, nächst demjenigen über

die Wahl des Ausführungssystems, der Wichtigste sei und daß hier nur den Abgeordneten Anlaß geboten werde, der Opferwilligkeit der beteiligten Bevölkerung einen praktischen und überzeugenden Ausdruck zu geben. Es sei für das Gelingen eines jeden größern Unternehmens wichtig, einen gesunden Finanzplan aufzustellen. Im Bewußtsein dessen, habe er seit dem Grossrathsschluß vom 4. September dieser Seite der Frage seine ganze besondere Aufmerksamkeit geschenkt und sei nun im Fall, den Abgeordneten vier verschiedene Finanzpläne vorzulegen, aus welchen dieselben einen klaren Einblick in die finanzielle Seite des Unternehmens und in die verschiedenen Systeme mit ihren Consequenzen gewinnen können. Überzeugt, daß die Abgeordneten unter den vier Finanzplänen denjenigen wählen werden, welcher den gegebenen Verhältnissen am besten entsprechen wird, erklärt er sich zum Voraus bereit, den von der Mehrheit der Abgeordneten gewählten Finanzplan bei den kompetenten Behörden zur Annahme zu empfehlen.

Alle vier Finanzpläne gehen übereinstimmend von folgenden Voraussetzungen aus:

1. Staat- und Grundeigenthümer führen das Unternehmen gemein-schaftlich aus. Das Beitragsverhältniß wird bestimmt wie 1 : 2-
2. Uebereinstimmend mit Bundesbeschluß und Uebereinkunft wird eine Bauzeit von 10 Jahren angenommen. Sie zerfällt in drei Perioden:

Die erste Bauperiode umfaßt 4 Jahre, d. h. 1868—1871;  
" zweite " " 3 Jahre, d. h. 1872—1874;  
" dritte " " 3 Jahre, d. h. 1875—1877.

Die Arbeiten sollen so gefördert werden, daß die beiden Kanäle am Schluß der zweiten Bauperiode eröffnet werden können.

Auf die dritte Bauperiode werden verschoben: Allfällige Nachbaggerungen, Versicherungen, Planirarbeiten an den Usfern und Dämmen, Nachbesserungen aller Art &c.

3. Die Baukosten sind auf 10 Millionen Franken veranschlagt, worunter 1,460,000 Franken für Unvorhergesehenes;
4. Es wird vorausgesetzt, daß der Bund in den ersten 8 Jahren jährlich 500,000 Fr. und im 9. Jahre die Restanz mit 340,000 Fr. einzahle;
5. Die Einzahlungen des Staats und der Grundeigenthümer beginnen gleichzeitig; sie betragen per Jahr 600,000 Fr., wovon der Staat 200,000 Fr. und die Grundeigenthümer 400,000 Fr. leisten;

Diese Einzahlungen werden gleichmäßig fortgesetzt, bis die Baukosten gedeckt, das Bauanleihen verzinnt und zurückbezahlt und ein hinreichender Schwellenfond dotirt ist;

6. Endlich wird angenommen, daß ein allfälliges Bauanleihen vom Staat auf Rechnung des gemeinschaftlichen Unternehmens besorgt werde.

Der erste Finanzplan eruht auf der Annahme, daß die Einzahlungen vom Staat und Grundeigenthum schon mit dem Jahr 1868 beginnen und somit kein Anleihen nothwendig würde.

Die Geldmittel würden beschafft:

Durch den Bund : nach Ziff. 4	Fr. 4,340,000
" den Staat: 10 Raten	" 2,000,000
" die Grundeigenthümer: 10 Raten	" 4,000,000
Summa:	Fr. 10,340,000

Dieselben werden verwendet:

für die Bauten;

erste Periode	Fr. 4,400,000
zweite Periode	" 3,300,000
dritte Periode	" 2,300,000
	Fr. 10,000,000
für den Schwellenfond bleiben verfügbar	" 340,000
Summa:	Fr. 10,340,000

Dieser Finanzplan bietet folgende Vortheile:

Kein Anleihen, somit auch kein Zinsenverlust und keine Amortisation.

Mit der Vollendung der Bauten ist auch das ganze Unternehmen abgeschlossen.

Dagegen sind folgende Nachtheile geltend zu machen:

In das erste Jahr fallen große Kosten für erste Einrichtungen, Anschaffungen von Maschinen, Landerwerb &c., so daß in diesem Jahr für die eigentlichen Bauten wenig verfügbar bliebe.

Die 7,700,000 Fr. der zwei ersten Baujahre sind kaum ausreichend, um am Schluß des 7. Jahres die beiden Kanäle eröffnen zu können, so daß für 2,300,000 Fr. Arbeiten auf die dritte Bauperiode verschoben werden müssen, was die Aufgabe der Bauverwaltung nicht unwe sentlich erschweren wird.

Diese technischen Schwierigkeiten sind zwar zu überwinden, da gegen wird es den Grundeigenthümern schwer fallen, mit den Ein zahlungen schon jetzt zu beginnen, bevor die Arbeiten in vollem Gange sind und der Arbeitsverdienst auf die Leistungsfähigkeit günstig zurückwirkt.

Der zweite Finanzplan beruht auf der Annahme, daß die Einzahlungen vom Staat und Grundeigenthum mit dem Jahr 1870 beginnen und daß für die Bedürfnisse der ersten zwei Baujahre ein Anleihen von 2 Millionen aufgenommen würde.

Die Geldmittel werden aufgebracht durch:

Anleihen . . . . = . . .	Fr. 2,000,000
Den Bund . . . . : . . .	" 4,340,000
Den Staat circa 11 $\frac{3}{4}$ Raten . . . .	" 2,354,000
Die Grundeigenthümer dito . . . .	" 4,702,000
Summa: Fr. 13,393,000	

Sie werden verwendet:

für die Bauten:

erste Periode	Fr. 4,950,000
zweite Periode	" 3,000,000
dritte Periode	" 2,050,000
	Fr. 10,000,000

Verzinsung:

während der Bauzeit	Fr. 850,000
nach derselben	" 253,000
	Fr. 1,103,000
Rückzahlung des Anleihehens	" 2,000,000
Für den Schwellenfond bleiben verfügbar "	290,000
Summa: Fr. 13,393,000	

Vortheile:

Im Vergleich zum ersten Finanzplan können die ersten Einrichtungen, die Anschaffung von Maschinen, der Landerwerb &c. leichter besorgt werden und zwar ohne Einschränkung der eigentlichen Bauarbeiten.

Es können in der ersten Bauperiode für 550,000 Fr. mehr Arbeiten ausgeführt werden, wodurch die dritte Bauperiode ansehnlich erleichtert wird.

Nach 2 Jahren wird die Bevölkerung bereits die günstigen Nachwirkungen der in dortiger Gegend verwendeten 3 Millionen verspüren und leichter die Einzahlungen leisten können.

Nachtheile:

Ein Zinsverlust von 1,103,000 Fr. und eine Verzögerung des Rechnungsabschlusses um 4 Jahre d. h. bis 1881.

Der dritte Finanzplan beruht auf der Annahme, daß die Einzahlungen von Staat und Grundeigenthum mit dem Jahr 1871 beginnen und daß für die Bedürfnisse der ersten drei Baujahre ein Anleihen von 3 Millionen aufgenommen wird.

Die Geldmittel werden beschafft durch:

Anleihen . . . . .	Fr. 3,000,000
Den Bund . . . . .	" 4,340,000
Den Staat, circa 13 Raten . . . . .	" 2,584,000
Die Grundeigenthümer id. . . . .	" 5,168,000
	Summa: Fr. 15,092,000

Sie werden verwendet:

Für die Bauten:

erste Periode . . . . .	Fr. 5,300,000
zweite Periode . . . . .	" 2,850,000
dritte Periode . . . . .	" 1,850,000
	Fr. 10,000,000

Verzinsung:

während der Bauzeit . . . . .	Fr. 1,200,000
nach derselben . . . . .	" 552,000
	Fr. 1,752,000
Rückzahlung des Anleihens . . . . .	" 3,000,000
Für den Schwellenfond bleiben verfügbar . . . . .	" 340,000
	Fr. 15,092,000

Vortheile:

Größere Leichtigkeit für die ersten Einrichtungen und größere Aktionskraft in der ersten Bauperiode, Erleichterung für die dritte.

Bis zum Zeitpunkte der Einzahlungen sind bereits 4,350,000 Fr. im Seeland verbaut.

Nachtheile:

Ein Zinsenverlust von 1,752,000 Fr. und eine Verzögerung des Rechnungsabschlusses um 6 Jahre, d. h. bis 1883.

Der vierte Finanzplan beruht auf der Annahme, daß die Einzahlungen von Staat und Grundeigenthum mit dem Jahr 1872 beginnen und daß für die Bedürfnisse der ersten vier Baujahre ein Anleihen von 4 Millionen aufgenommen wird.

Die Geldmittel werden beschafft durch:

Anleihen . . . . .	Fr. 4,000,000
Den Bund . . . . .	" 4,340,000
Den Staat circa 14 $\frac{3}{8}$ Raten . . . . .	" 2,872,000
Die Grundeigenthümer id. . . . .	" 5,744,000
	<hr/>
	Fr. 16,956,000

Sie werden verwendet:

Für die Bauten:

erste Periode . . . .	Fr. 5,700,000
zweite Periode . . . .	" 2,700,000
dritte Periode . . . .	" 1,600,000
	<hr/>
	Fr. 10,000,000

Verzinsung:

während der Bauzeit . . .	Fr. 1,500,000
nach derselben . . .	" 1,016,000
	<hr/>
Rückzahlung des Anleihens	Fr. 2,516,000
Für den Schwellenfond bleiben verfügbar	" 4,000,000
	<hr/>
Summa: Fr. 16,956,000	" 440,000

### Vortheile:

Noch größere Leichtigkeit und Aktionskraft in der ersten Bauperiode.

Bis zum Zeitpunkte der Einzahlungen wären bereits 5,700,000 Fr. im Seeland verbaut.

### Nachtheile:

Ein Zinsverlust von 2,516,000 Fr. und eine Verzögerung des Rechnungsabschlusses um 9 Jahre, d. h. bis 1886.

Nach diesen Auseinandersestellungen empfiehlt der Berichterstatter vorzugsweise den zweiten und dritten Finanzplan.

Das Ergebniß der hierauf folgenden Verhandlungen war die einstimmige Annahme des zweiten Finanzplanes, somit würden die Einzahlungen von Staat und Grundeigenthümern bereits mit dem Jahr 1870 beginnen und es wäre für die Bedürfnisse der zwei ersten Baujahre ein Anleihen von 2 Millionen aufzunehmen und zwar vom Staat und Grundeigenthum gemeinschaftlich.

### Bauprogramm.

Die Grundzüge des Bauprogramms sind durch den Finanzplan bereits angegeben, die Ausarbeitung der nöthigen Details ist dann Aufgabe der Bauleitung und es sind zu diesem Zwecke noch ansehnliche Vorarbeiten zu machen. Neben das Verfahren bei Vorlage und Genehmigung der allgemeinen und speziellen Baupläne und über die Beziehung zum Bundesrath sind noch Vereinbarungen mit dieser Behörde zu treffen. In allen diesen Punkten können noch keine Schlussnahmen gefasst werden, dagegen wünscht die Direktion der Entsumpfungen die Ansicht der Abgeordneten über das System der Bauvergebung zu kennen.

Sie gedenkt nämlich, von der Bauvergebung an einen Generalunternehmer von vornehmerein zu abstrahiren und die Bauten unter Regieleitung an verschiedene Unternehmer zu vergeben, bei einzelnen Bauten sogar an kleine Akkordanten; das Unternehmen würde z. B. die Baggermaschinen &c. anschaffen und den Unternehmern so vermieten, daß das aufgewendete Kapital sich während der Bauzeit amortifiziren würde.

Die Abgeordneten erklärten sich grundsätzlich mit diesem System der Bauvergebung einverstanden.

### Gründung eines Schwellenfonds.

Nebst der Ausführung der Bauten muß auch für deren künftigen Unterhalt Vorsorge getroffen werden. Dieser Unterhalt kann in Zukunft weder den Gemeinden zwischen Aarberg und Meienried, noch denjenigen zwischen Aarberg und Hagnel auferlegt werden; es wäre dieß erjtens nicht recht und zweitens nicht zweckmäig, die Bauten verlangen einen steten sorgfältigen Unterhalt, welcher nur durch eine ständige einheitliche Verwaltung mit Konsequenz besorgt werden kann.

Die einfachste und zweckmäigste Lösung dieser Frage ist die, daß das ganze Unternehmen, Staat und Grundeigenthum für die Gründung eines Schwellenfonds einstehen, sowie dieß seiner Zeit bei der Linthkorrektion mit gutem Erfolg geschehen ist. Dieser Schwellenfond muß groß genug sein, um aus dem Ertrag desselben den jährlichen Unterhalt der Bauten zu bestreiten und um selbst für allfälligen Schaden im Fall von Dammbrüchen einstehen zu können; an welchen Fall der Berichterstatter zwar bei der gegenwärtig projektierten Anlage des Hagnekanals nicht glaubt.

Im Jahr 1865 hat die Entsumpfungsdirektion eine Expertise angeordnet, um zu erfahren, welches Kapital erforderlich wäre, um den jährlichen Unterhalt der beiden Kanäle ausreichend besorgen zu können. Experten waren die Herren Ingenieur Wehren, welcher die Aufsicht über den bisherigen Unterhalt führte, ferner Ingenieur Legler in Weesen, welcher seit 25 Jahren dem Unterhalt der Linthgewässer vorsteht, und endlich Ingenieur Bridel, welcher mit Herrn La Nicca die Anlage der neuen Kanäle projektiert hat. Diese Experten halten einen Schwellenfond von 600,000 Fr. für ausreichend.

Dieser Schwellenfond wäre in der Weise zu gründen, daß sämmtliche Alluvionen, Strandböden, verlassene Flüßbette re., welche nicht Gemeinden oder Privaten gehören, dem Unternehmen überlassen und in einem billigen Anschlag als Aktiven dem Schwellenfond einverleibt werden. — Die Schätzungsxperten von 1866 haben die 4033 Fucharten Strandböden und Flüßbette, welche Bern zufallen auf 290,000 Fr. gewerthet.

Schlägt man hierzu die Summe, welche nach dem Finanzplan Nr. 2 verfügbar bleibt mit ebenfalls 290,000 Fr., so erhält man bereits einen Schwellenfond von 580,000 Fr.

Sollte diese letztere Summe nicht disponibel bleiben, oder sollte sich später erzeigen, daß ein Schwellenfond von 600,000 Fr. nicht genügt, so wäre mit den Einzahlungen von Staat und Grundeigenthum im Verhältniß von 1 : 2 fortzufahren, bis allen Verpflichtungen des Unternehmens genügt werden kann.

Der Berichterstatter schließt mit dem Antrag, es sei im Dekret in der angegebenen Weise die Bildung eines Schwellenfonds von 600,000 Fr. vorzusehen.

In den hierauf folgenden Verhandlungen wird von den Abgeordneten von Bargen gewünscht, es möchte im Dekret selbst mit bestimmten Worten der Grundsatz ausgesprochen werden, daß die einzelnen Gemeinden nie mit größerer Schwellenpflicht belastet werden sollen und daß das Unternehmen für allfälligen Schaden einstehe. Der Berichterstatter gibt die Erheblichkeit eines solchen Zusatzes zu.

Die Anträge der Entsumpfungsdirektion werden im Uebrigen einstimmig angenommen.

### Wahl des Ausschusses.

In den Abgeordnetenversammlungen konnten nur leitende Grundsätze berathen werden, nicht bestimmte Redaktionen. Die Entsumpfungsdirektion hielt es daher für zweckmäßig, daß aus der Mitte der Versammlungen ein Ausschuß von 15 Mitgliedern gewählt werde zur einlässlichen Vorberathung des Dekrets.

Es wurden in diesen Ausschuß gewählt:

Sigri, Regierungsstatthalter in Erlach ;  
Revel, C., Nationalrath in Neuenstadt ;  
Herren, Regierungsstatthalter in Laupen ;  
Gyger, Großerath in Gampelen ;  
Füri, Großerath in Ins ;  
Junk, Regierungsstatthalter in Nidau ;  
Kuhn, Regierungsstatthalter in Biel ;  
Schwab, Fürsprecher in Nidau ;  
Mühlheim, Sekretär in Bern ;  
Werren, Bezirksingenieur in Biel ;  
Nikles, Regierungsstatthalter in Aarberg ;  
v. Känel J., Negot., Großerath in Aarberg ;  
Stauffer, Regierungsstatthalter in Büren ;  
Kaiser, Großerath in Büren ;  
Eggli, Nationalrath in Büren.

Mit der Wahl des Ausschusses waren die Verhandlungen geschlossen.

Der Finanzplan und das Bauprogramm Nr. 2 wurden am 23. Dezember vom Regierungsrath grundsätzlich genehmigt und die Entsumpfungsdirektion beauftragt ein Dekret zu entwerfen im Sinne der Resolutionen, welche mit den Abgeordneten der beteiligten Gemeinden vereinbart wurden.

Sofort nach erfolgtem Beitritt der Kantone Solothurn, Waadt und Neuenburg wird das Ausführungsdekret dem Großen Rathe vorgelegt werden.

## 2. Haslethal-Entsumpfung.

Das Unternehmen der Haslethal-Entsumpfung ist in rascher Ausführung begriffen. Das einmütige Zusammenwirken der Direktion und des leitenden Ingenieurs, des Ausschusses und der Entsumpfungsgesellschaft ist geeignet dem Unternehmen einen günstigen Erfolg zu sichern.

Durch den Beschuß des Großen Raths vom 27. November 1867 betreffend den Umbau der Wylerbrücke und die Verlegung der Brienz-Meiringenstraße wurde eine Ergänzung und Erweiterung des Unternehmens erreicht, welche im höchsten Interesse der ganzen Gegend und von allgemeiner volkswirthschaftlicher Bedeutung ist. Der Umbau der Wylerbrücke wurde nothwendig, weil das gegenwärtige Altkanal nur eine Breite von 92 Fuß hat, während der neue Altkanal mit seinen Vorländern und Dammböschungen eine Brücke von 167 Fuß Spannweite erfordert. Gegen eine Verlängerung der alten Brücke machten die Techniker mehrere sehr gewichtige Gründe geltend. Betreffend den Oberbau sprach sich die allgemeine Stimmung sehr lebhaft für eine offene eiserne Brücke aus; eine solche mit 16 Fuß Fahrbreite mit Zoresbelag und Beschotterung war veranschlagt zu circa 40—42,000 Fr., eine hölzerne Brücke von gleicher Fahrbreite zu 32,000 Fr. Die Behörden entschieden sich für eine offene eiserne Brücke, sofern das Unternehmen, Abtheilung Altkorrektion, die Differenz der Kosten mit circa 8—10,000 Fr. übernehme. Der zweite Gegenstand, die Verlegung der Brienz-Meiringenstraße ist ebenfalls ein schönes Werk. Von der Wylerbrücke hinweg zieht sich nämlich die alte Straße in vielen Krümmungen durch das Korrektionsgebiet an die linke Thalwand hinüber und dieser entlang über Unterheid nach der Neubrücke; es fehlt der Straße die gesetzliche Breite, ihre Lage auf der Schattseite des Thales erschwert den Unterhalt in Folge des langsamens Trocknens und macht das Befahren im Spätherbst, Winter und Frühjahr sehr unerfreulich. Die Nothwendigkeit einer Korrektion war daher längst erkannt und für eine solche im Straßennetz bereits eine Summe von 40,000 Fr. vorgesehen. — Nach den übereinstimmenden Berichten der Techniker ist eine Verlegung der Straße an den Hinterdamm des linkseitigen Altkanals die natürlichste, beste und gleichzeitig die wohlfeilste Lösung dieser Frage, sofern sie gleichzeitig mit der Altkorrektion ausgeführt wird; das Trace der neuen Straße läuft parallel mit dem Hinterdamm, die Länge beträgt 22,200', also 1300' weniger als die alte Straße; die neue Straße wird beinahe horizontal, sie kommt 4' tiefer als die Dammkrone und circa 3' höher als das umliegende Land, so daß sie auch für die Be-

wirthschaftung der entsumpften Liegenschaften dienen wird. Diese Straße wird die Ansiedelungen im Entsumpfungsgebiet ungemein begünstigen. Selbstständig ausgeführt, würde die Straße 72,000 Fr. kosten, in Verbindung mit der Aarkorrektion nur 50—57,000 Franken.

Der Beschlüß des Großen Rathes vom 27. Nov. 1867 lautet:

1. An einen Neubau der Wylerbrücke mit eisernem Oberbau leistet der Staat einen Beitrag von Fr. 32,000.
2. Die Brienz-Meiringenstraße soll verlegt werden, indem sie von der Wylerbrücke hinweg hinter dem linkseitigen Hinterdamm und parallel mit demselben bis zur Neubrücke geführt wird. An diese Straßenverlegung leistet der Staat einen Beitrag von Fr. 40,000.
3. Die Ausrichtung dieser Beiträge wird an folgende Bedingungen geknüpft:
  - a. Das Unternehmen der Haslethalentsumpfung, Abtheilung Aarcorrektion, übernimmt die Ausführung der Bauten und den Mehrbetrag der Kosten, dagegen fällt demselben das Material der alten Brücke zu;
  - b. Die Baupläne unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes und die Ausführung geschieht unter der Kontrolle der Direktion der öffentlichen Bauten;
  - c. Durch die Verlegung der Straße soll der Staat für den Uferschutz nicht in größere Mitleidenschaft gezogen werden als gegenwärtig, auch soll, um allfälligen Verkehrshindernissen auf alle Seiten vorzubeugen, die alte Straße oder ein anderer Parallelweg als Nothstraße benutzt werden können;
  - d. Die Beiträge des Staates werden in zwei Jahresraten bezahlt, von dem Zeitpunkte an gerechnet, da die Jahresbeiträge an die Aarcorrektion im gegenwärtigen Betrag aufhören.

Durch Schlußnahme vom 3. Dezember erklärte die Entsumpfungskommission die Annahme der vom Großen Rathe gestellten Bedingungen.

#### Flureintheilung und Anlage ständiger Flurwege.

In §. 17 des Dekrets vom 1. Februar ist die Eintheilung des Entsumpfungsgebietes in Fluren und die Anlage ständiger Flurwege vorgesehen. Beides wurde aber der Initiative der beteiligten Grundeigenthümer anheimgestellt.

Es ist erfreulich, daß die Entsumpfungsgesellschaft die Wichtigkeit dieser Frage anerkannt und bereits am 3. Dezember die Ausführung eines Netzes von ständigen Flurwegen beschlossen hat. Zur Vorberathung wurde eine besondere Siebnerkommission aufgestellt und der leitende Ingenieur mit der Entwerfung eines solchen Netzes beauftragt.

Die Grundeigenthümer haben durch diese Schlußnahme in ihrem wohlverstandenen Interesse gehandelt, denn erst durch die Anlage ständiger Feldwege wird es ihnen möglich werden, sich den ganzen vollen Nutzen der Entsumpfung zu sichern.

Die Schätzungen des gegenwärtigen Werthes sind im Frühjahr und Sommer beendigt worden. Die öffentliche Auflage hat noch nicht stattgefunden, weil die Eingaben der Grundeigenthümer in Sachen der Wegrechtsermittlung nicht genügten und eine genaue Revision der däherigen Angaben nothwendig wurde.

Die Ausmarchungen am Brienzersee und an der Aare bis zur Wylerbrücke sind vollendet.

Die Landerwerbungen für das 1 und 2 Loos der Aarkorrektion, die Umgebung der Wylerbrücke, den Gurgenbachkanal und für das 1 und 2 Loos des Hauptkanals sind beendigt, das Gutachten der Landerwerbungskommission wurde jeweilen dem Ausschuß und den Grundeigenthümern mitgetheilt, dann wurden die Kaufverträge von Ausschuß unter Genehmigungsvorbehalt der Entsumpfungsdirektion abgeschlossen und dann auf einen bestimmten Tag die Auszahlung der Kaufbeträge angeordnet.

Das im Regulativ vom 23. August 1866 aufgestellte Verfahren hat sich als zweckmäßig bewährt, alle Erwerbungen haben auf dem Wege gütlicher Uebereinkunft stattgefunden, was sowohl der Landerwerbungskommission und dem Ausschuß, als der beteiligten Bevölkerung zur Ehre gereicht.

Die Bauten sind unter der umsichtigen und sachverständigen Leitung des Herrn Karl von Graffenried mit großer Thätigkeit gefördert worden. Die pünktliche und klare Geschäftsführung des leitenden Ingenieurs verdient volle Anerkennung.

Nachstehend folgt ein kurzer Ueberblick über den gegenwärtigen Stand der Bauten.

### 1. Aarkorrektion.

Seedämme. An der Ausmündung des neuen Aarkanals waren zwei mit Steinwurf verkleidete Seedämme von 165 Fuß Länge auszuführen um den Kanal bis zu einer größern Seetiefe zu leiten.

Diese Dämme waren devisirt zu Fr. 7950 und wurden mit 20% Abgebot an die Herren Gribi und Zimmerli veraffordirt.

Nach dem Inspektionsbericht des Herrn Ingenieur Bridel sind die Seedämme nach Vorschrift ausgeführt.

Die Abrechnung ergiebt:

Affordarbeiten von Gribi und Zimmerli	Fr. 4389. 91
Arbeiten in Regie ausgeführt . . . . .	" 807. 40
	<hr/>
	Fr. 5197. 31

Der neue Aarkanal erhält ein Normalprofil wie folgt: Sohlenbreite 60', Tiefe 9', Böschungen  $1\frac{1}{2}$  füzig mit Steinwurf verkleidet, Vorländer von 40' Breite und Hinterdämme von 7' Höhe, 10' Kronenbreite, innere Böschung 2füzig, äußere Böschung  $1\frac{1}{2}$  füzig. — Das Gefäll beträgt von der Wylerbrücke bis in den See 2, 16%.

Der neue Aarkanal zerfällt in mehrere Loosse:

Das 1. Loos des Aarkanals umfaßt die Strecke vom Brienzersee bis zu den Wikenen und hat eine Länge von 6700 Fuß, während der alte Aarenlauf mit seinen vielen Krümmungen eine Länge von ca. 10,900 Fuß hat; durch diese Abkürzung von 4200 Fuß wird das schwache Gefäll im untern Flüßlauf auf 2,16% vermehrt; diese Vermehrung des Gefälles, verbunden mit dem engern Querprofil, soll die Thätigkeit des Flusses so befördern, daß er auch bei kleineren Wasserständen das Geschiebe in den See abführt. Das Trage des ersten Looses beginnt mit dem Durchstich in der Winkelmatte von 1000 Fuß Länge, durchschneidet den alten Aarenlauf und setzt sich mit einem Durchstich von 5500 Fuß durch die Stegmatten und die tiefen Lischen fort.

Am 29. November 1866 wurde der Bauplan für das erste Loos vom Regierungsrath genehmigt. Dasselbe war mit Ausschluß der Seedämme, des Oberbau's, der Stegmattenbrücke und den Absperrungen in den Wikenen, welche später mit dem zweiten Loos verbunden wurden devisirt wie folgt:

Affordarbeiten . . . . .	Fr. 121,543.
Regiearbeiten . . . . .	" 10,960.
	<hr/>
	Fr. 132,503.

Nach erfolgter Ausschreibung wurden die Affordarbeiten auf den Antrag des Ausschusses den Herren Gribi und Zimmerli zur Aus-

führung übertragen  $10\frac{1}{2}\%$  unter dem Voranschlag. Nach dem Vertrag hätte die Eröffnung beider Durchstiche vor dem Eintritt des Sommerwassers stattfinden sollen und deshalb wurde der Termin etwas knapp gestellt, auf 31. März 1867.

Am 19. Dezember wurden die Erdarbeiten begonnen, am 8. Mai der untere Durchstich eröffnet und Ende Juli auch der obere Durchstich vollendet; die Eröffnung des Letztern konnte aber wegen den hohen Wasserständen nicht stattfinden und musste in Verbindung mit dem zweiten Loos auf den Herbst versparrt werden.

Die Inspektion der Arbeiten durch Herrn Ingenieur Bridel fand am 7.—9. September statt und ergab ein günstiges Resultat.

Die Abrechnung ergiebt:

Akkordarbeiten der Hh. Gribi u. Zimmerli	Fr. 110,433. 39
Regiearbeiten	" 7423. 53
zusammen:	Fr. 117,856. 92

Die arithmetische Richtigkeit der Rechnung ist von den Unternehmern anerkannt, dagegen wird die Frage über Anwendung der Konventionalstrafe und eine Gegenforderung der Unternehmer nach §. 24 des Bedingnisshofes, kompromissweise dem Entscheid des Appellations- und Kassationshof anheimgestellt.

Die Stegmattenbrücke. Durch den neuen Kanal kommt ein großer Theil des Brienzerbodens auf das linke Aaruf zu liegen, es musste daher eine Fahrbrücke von 170 Fuß Spannweite hergestellt werden.

Um über die Kosten des Oberbaues genaue Anhaltspunkte zu erhalten und um mit Sicherheit die Wahl zwischen einer Konstruktion in Eisen oder Holz treffen zu können, wurden öffentliche Ausschreibungen für beide Konstruktionsarten gemacht.

Für eine Brücke in Eisen mit zwei eisernen Pfeilern, mit eisernen Langschwellen und Holzbelaug betrug das günstigste Angebot . . . . . Fr. 13,300.

Das Kapital für den Unterhalt und die Erneuerung wurde berechnet auf . . . . . Fr. 5,500.

zusammen: Fr. 18,800.

Für eine hölzerne gedeckte Brücke mit zwei steinernen Pfeilern . . . . . Fr. 10,60

Das Kapital des Unterhalts und der Erneuerung . . . . . Fr. 7,500

zusammen: Fr. 18,360

Die Mehrkosten von Fr. 440 werden durch so wesentliche Vortheile aufgewogen, daß die Entsumpfungsdirektion im Einverständniß mit dem leitenden Ingenieur, aber entgegen der Mehrheit des Ausschusses beim Regierungsrath die Ausführung eines eisernen Oberbau's beantragte. Am 6. Februar genehmigte der Regierungsrath den dahерigen Plan.

Der Bau wurde rechtzeitig vollendet, am 9. September fand nach Anordnung des Herrn Ingenieur Bridel die Probebelastung statt. Das Ergebniß derselben wird in dem Inspektionsbericht als sehr befriedigend bezeichnet.

Im ursprünglichen Devis waren die Kosten einer hölzernen Stegmattenbrücke veranschlagt zu . . . . Fr. 10,000

Die wirklichen Kosten der eisernen Brücke betragen . . . . Fr. 13,337. 60

Der Fußsteg in der Winkelmat. Der Durchstich in der Winkelmat hatte auch die Unterbrechung einer Fußwegverbindung zwischen Brienz und Bottenbalm zur Folge, der früher durch einen sogenannten Wintersteg in der Nähe der Aareinmündung vermittelt wurde.

An die Kosten des neuen auf Fr. 1400 veranschlagten Fußsteges leistet das Unternehmen an die Gemeinde Brienz einen freiwilligen Beitrag von Fr. 500. Der Fußsteg ist von der Gemeinde Brienz bereits erstellt worden.

Das zweite Loos des Aarkanals umfaßt die Strecke von den Wikenen bis in die Brückmat und hat eine Länge von 3900 Fuß. Es werden durch den neuen Kanal drei große Biegungen in der unteren Krummenen (linkes Ufer) im Chelti (rechtes Ufer) und in der oberen Krummenen (linkes Ufer) abgeschnitten.

Am 29. Juli 1867 wurde der Bauplan vom Regierungsrath genehmigt; derselbe ist mit Ausschluß der Landerwerbungen devisiert wie folgt:

Akkordarbeiten . . . . .	<u>Fr. 76,679</u>
Regiearbeiten und Unvorhergesehenes . . . . .	<u>" 11,321</u>
zusammen: Fr. 88,000	

Nach erfolgter Ausschreibung wurden die Akkordarbeiten auf den Antrag des Ausschusses den Herren Seiler und Wiedmer in Brienz zu den im Voranschlag bezeichneten Einheitspreisen verakkordirt.

Die Arbeiten sind rechtzeitig begonnen worden. Am 9. Dezember wurde die Verbindung zwischen dem ersten und zweiten Loos hergestellt. Das Loos soll bis 15. März 1868 vollendet sein.

Wylerbrücke. Nachdem am 3. Dezember die Schlussnahme des Großen Rathes in Kraft erwachsen war, wurden am 12. Dezember der Situationsplan und die Pläne für den Unterbau und am 28. Januar 1868 der Plan für den Oberbau vom Regierungsrath genehmigt.

Es waren devisiert:

Der Unterbau . . . . .	Fr. 13,850
Der Oberbau . . . . .	" 28,000
	<hr/>
	zusammen: Fr. 41,850

Nach erfolgter Ausschreibung wurden veraffordirt:

1. Die Ausführung der beiden Widerlager und Pfeiler an Herrn Gobalet in Uttigen mit 13% Zuschlag und mit dem 1. Mai 1868 als Vollendungstermin.
2. Der Oberbau mit Zoresbelag und Beschotterung an die Herren Ott und Cie. um die Summe von Fr. 28,000 mit dem 15. Mai 1868 als Vollendungstermin.

Der Aarkanal in der Umgebung der Wylerbrücke. Der Bauplan über die Strecke Nro. 106—111 mit 500 Fuß Länge und mit einem Voranschlag von Fr. 4817.50 wurde am 16. Januar 1868 vom Regierungsrath genehmigt und um die Devisepreise an Herrn Gobalet veraffordirt. Es war durch die Verhältnisse geboten, daß diese Bauvergebung aus freier Hand stattfand.

Für das dritte und vierte Loos des Aarkanals in Verbindung mit den betreffenden Abschnitten der Meiringenstraße werden die Vorstudien und Projektirungsarbeiten mit Eifer betrieben.

## 2. Entsumpfung.

Gurgental. Dieser Kanal hat das Wasser auf dem Gebiet zwischen dem Battenberg und dem rechten Aarufer zu sammeln und direkt in den See zu führen. Der Kanal hat eine Länge von 3350 Fuß, Sohlenbreite  $2\frac{1}{2}$  Fuß, durchschnittliche Tiefe 5 Fuß und  $1\frac{1}{2}$  füßige Böschungen.

Der Bauplan mit einem Voranschlag von Fr. 6684 wurde am 23. November 1867 vom Regierungsrath genehmigt und die Arbeiten

nach erfolgter Ausschreibung auf den Antrag des Ausschusses 8% unter dem Voranschlag an die Herren Trauffer und Mithafte in Höf-  
stetten veraffordirt. Vollendungstermin 1. Mai 1868.

Das erste Loos des Hauptkanals geht vom Brienzsee und dem Brunnenseeli bis zur Aare im untern Birkenthal und hat eine Länge von 2750 Fuß. Das Querprofil beruht auf einlässlichen Untersuchungen über das Regengebiet der Zuflüsse; dasselbe wurde mit Zustimmung des Ausschusses festgestellt wie folgt: Sohlenbreite 12 Fuß, Tiefe 7 Fuß und 2füßige Böschungen.

Der Bauplan mit einem Voranschlag von Fr. 20,272 wurde am 23. November 1867 vom Regierungsrath genehmigt und die Arbeiten nach erfolgter Ausschreibung auf den Antrag des Ausschusses an die Herren Johann Fischer in Belp und Johann Fischer in Gerzensee veraffordirt zu den im Devis enthaltenen Einheitspreisen. Vollendungstermin 1. Mai 1868.

Das zweite Loos des Hauptkanals von 8650 Fuß Länge geht von der Aare im untern Birkenthal bis zum Oltschibach in den hintern Mädern. Die Sohlenbreite wurde auf 10 Fuß reduzirt. Der Bauplan mit einem Voranschlag von Fr. 64,816 wurde am 23. Dezember 1867 vom Regierungsrath genehmigt.

Die Rechnung des Unternehmens ergiebt folgende Ergebnisse:

Einnahmen.

Durch Anleihen . . . . .	Fr. 800,000
Beiträge des Staates pro 1866—1867 "	100,000
Einnahmen aus der Baurechnung "	271 25
Zinse in Konto-Korrent . . . . .	" 33,214. 25
	Summa: Fr. 933,485 50

Ausgaben.

Zinse und Kosten des Anleihens	Fr. 57,910. 40
Ausgaben der Baurechnung	" 284,091. 27
	Summa: Fr. 342,001. 67
Bleiben:	Fr. 591,483. 83
Davon hat das Unternehmen zu gut auf 31. Dez. 1867:	
Bei der eidgenössischen Bank . . . . .	Fr. 432,300. 25
Bei der Kantonskasse . . . . .	" 159,183. 58
	zusammen: Fr. 591,483. 83

Sowohl die eidgenössische Bank als die Kantonskasse verrechnen dem Unternehmen 5% in Conto-Corrent.

### 3. Untere Gürbe.

Von den Ingenieuren Bridel und Rohr wurde ein Projekt zur Korrektion der Einmündung der Gürbe in die Aare beim Bodenacker vorgelegt. Durch die Ausführung dieses Werkes wird den dringendsten Anforderungen der dortigen Grundbesitzer mit verhältnismäßig geringen Kosten entsprochen und die vorhandenen Nebelstände werden, wenn auch nicht vollständig gehoben, doch bedeutend gemildert werden.

Betreffend die Wasserberechtigung am Schmittenmätteli-Brunnen ist ein definitiver Vergleich mit Frau Witwe Beerleeder in Belp zum Abschluß gekommen.

### 4. Mittlere Gürbe.

Die Schwelengenossenschaften der Gürbe und der Müsche verlangen nachträglich noch die Verlängerung mehrerer Kanäle und die weitere Anlage von neuen Kanälen. Da die Ausführung dieser Neubauten den Erfolg des ganzen Werkes wesentlich erhöhen wird, so hat die Entsumpfungsdirektion hierüber Plan und Devis aufnehmen lassen und gedenkt die Ausführung zu empfehlen.

Bezüglich der Fortsetzung der Korrektion des Gürbenkanals zwischen Lohnstorf und Wattenwyl ist von den Ingenieuren Bridel und Rohr ein Gutachten eingereicht worden, das dahin geht, den Gürbenkanal um 1400 Fuß oberhalb der Lohnstorferbrücke zu verlängern, von einer durchgreifenden Korrektion der ganzen obren Strecke aber einstweilen zu abstrahiren und den Erfolg der bisher ausgeführten Bauten abzuwarten. Ebenso wird die Anlage eines künstlichen Grienablagerungsplatzes ob Wattenwyl dermalen nicht angerathen.

Es wurden verausgabt:

Bauten.	Ländenschädigung.	Administration.	Zinse.	Summa.
Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
bis 31. Dezember 1866 :				
601,238. 61	133,954. 36	15.940. 07	80,037. 98	831,171. 02
Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1867 :				
5,117. 20	40. 38	1028. 31	35,512. 23	41,698. 12
606,355 81	133,994. 74	16,968. 38	115,550. 21	872,869. 14
Rückvergütungen :				
500 —	431. 50	—	—	931. 50
605,855. 81	133,563. 24	16,968. 38	115,550. 21	871,937. 64

**5. Obere Gürbe.**

Die Schwellenbauten im Gebirg wurden in bisheriger Weise fortgesetzt und namentlich den Entwässerungen und Aufforstungen besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

**6. Birs.**

Die Vorstudien für eine Korrektion der Birs im Münsterthal in Verbindung mit einem Straßenprojekt zwischen Reconvillier und Malteray sind in diesem Jahr vollendet worden.

**7. Denz.**

Die Ausführung dieses Unternehmens ist noch immer nicht gesichert.

**8. Desch.**

Ueber eine Korrektion des Deschbaches in den Gemeinden Wangen und Därendingen haben mit der Regierung von Solothurn Unterhandlungen stattgefunden.

Domainen: Tabelle 1.

Amtsbezirke.	Bestand der Domainen auf 1. Januar 1867.								Zuwachs.								Abgang.								Bestand der Domainen auf 1. Januar 1868.							
	Ge- bäude- Anzahl	Erd- reich. Zu. ch.	Reben- Mann- werk.	Berg- Rechte.	Capital- Schätzung. Fr.	Ge- bäude- Anzahl	Erd- reich. Zu. ch.	Reben- Mann- werk.	Berg- Rechte.	Capital- Schätzung. Fr.	Ge- bäude- Anzahl	Erd- reich. Zu. ch.	Reben- Mann- werk.	Berg- Rechte.	Capital- Schätzung. Fr.	Ge- bäude- Anzahl	Erd- reich. Zu. ch.	Reben- Mann- werk.	Berg- Rechte.	Capital- Schätzung. Fr.	Ge- bäude- Anzahl	Erd- reich. Zu. ch.	Reben- Mann- werk.	Berg- Rechte.	Capital- Schätzung. Fr.							
Alberg . . .	46	380	.	.	606,197	.	4	.	.	4,320	.	4	.	.	2,876	46	380	.	.	.	607,641											
Aarwangen . . .	42	126	.	.	414,533	.	1	.	.	1,970	.	.	.	.	.	42	127	.	.	.	416,503											
Bern . . .	150	566	.	.	3,263,137	.	.	.	.	29,565	.	.	.	.	.	150	566	.	.	.	3,292,702											
Biel . . .	3	.	.	.	26,129	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	26,129											
Büren . . .	25	56	.	.	207,837	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25	56	.	.	.	207,837												
Burgdorf . . .	50	415	.	.	818,287	.	.	.	.	.	.	.	.	.	50	413	.	.	.	817,055												
Courtelary . . .	22	27	.	.	239,404	.	.	.	.	.	.	.	.	.	22	27	.	.	.	239,404												
Delsberg . . .	8	4	.	.	104,575	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	4	.	.	.	104,575												
Erlach . . .	21	127	70	.	259,149	.	.	.	.	.	.	.	.	.	507	21	124	70	.	258,642												
Fraubrunnen . . .	30	122	.	.	400,396	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18,316	28	113	.	.	382,080												
Freibergen . . .	2	.	.	.	52,174	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	52,174												
Frutigen . . .	20	117	.	88	193,642	1	.	.	.	41 000	.	.	.	.	.	21	117	.	88	.	234,642											
Interlaken . . .	68	206	.	195	554,208	.	.	.	.	123,343	.	.	.	.	22,595	68	206	.	195	.	654,926											
Konolfingen . . .	34	180	.	.	373,056	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	34	180	.	.	373,053												
Lauferen . . .	1	.	.	.	10,447	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	10,447												
Laupen . . .	23	118	.	.	197,951	.	.	.	.	.	.	.	.	.	23	118	.	.	.	197,951												
Münster . . .	4	59	.	.	65,526	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	59	.	.	.	65,526												
Neuenstadt . . .	7	19	.	.	89,715	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	19	.	.	.	89,715												
Nidau . . .	31	59	10	.	231,578	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2,210	31	59	10	.	229,368												
Oberhasle . . .	9	52	.	26	82,952	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	52	.	26	.	82,952												
Pruntrut . . .	19	5	.	.	166,068	.	.	.	.	.	.	.	.	.	19	5	.	.	.	166,068												
Saanen . . .	19	59	.	126	116,853	.	.	.	.	197	.	.	.	.	19	59	.	126	.	117,050												
Schwarzenburg . . .	23	68	.	12	105,462	.	.	.	.	.	2	.	.	.	1,735	21	68	.	12	.	103,727											
Seftigen . . .	38	148	.	7	257,409	.	.	.	.	.	13	.	2	.	4,560	38	135	.	5	.	252,849											
Signau . . .	38	127	.	64	333,045	.	.	.	.	1,775	.	.	.	.	38	127	.	64	.	334,820												
Niederstimmthal . . .	39	241	.	65	312,596	.	.	.	.	1,270	.	.	.	.	950	39	241	.	65	.	312,916											
Obersimmthal . . .	24	107	.	122	189,977	.	.	.	.	.	8	.	.	.	3,819	41	217	6	29	.	189,977											
Thun . . .	41	225	6	29	322,792	.	.	.	.	.	.	8	.	.	3,819	41	217	6	29	.	318,973											
Trachselwald . . .	43	133	.	73	324,442	1	.	.	.	14,500	.	.	.	.	44	133	.	73	.	338,942												
Wangen . . .	26	54	.	.	189,252	.	.	.	.	270	.	.	.	.	26	54	.	.	.	189,522												
Liegenfchaften außer dem Canton Bern	18	44	.	.	94,914	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18	44	.	.	.	94,914												
	924	3,844	86	807	10,603,703	2	5	.	.	218,180	4	39	.	2	58,803	922	3,810	86	805	10,763,080												

## Zusammenstellung der Pachtverträge.

Amtsbezirke.	Bestand d. Pachtverträge auf 1. Januar 1867.			Vermehrung.		Verminderung.		Bestand d. Pachtverträge auf 1. Januar 1868.			Bemerkungen.	
	Zahl der Ver- träge.	Betrag.		Zahl der Ver- träge.	Betrag.		Zahl der Ver- träge.	Betrag.		Zahl der Ver- träge.		
		Fr.	Rp.		Fr.	Rp.		Fr.	Rp.			
Narberg	21	14,293	90	—	406	33	—	—	—	21	14,700	23
Narwangen	16	6,586	81	—	106	19	—	—	—	16	6,693	—
Bern	131	70,649	11	—	—	—	8	7,111	61	123	63,537	50
Büren	8	2,180	65	2	118	—	—	—	—	10	2,298	65
Biel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burgdorf	23	11,268	76	—	2,867	—	—	—	—	23	14,135	76
Courtelary	8	1,120	46	—	—	—	—	2	—	8	1,118	46
Delsberg	3	34	—	1	100	—	—	—	—	4	134	—
Erlach	10	3,922	75	—	—	—	1	31	—	9	3,891	75
Fraubrunnen	15	8,606	08	—	—	—	1	690	50	14	7,915	58
Freibergen	2	300	—	—	—	—	—	—	—	2	300	—
Frutigen	9	3,964	65	—	74	35	1	—	—	8	4,039	—
Interlaken	29	15,724	31	—	107	25	—	—	—	29	15,831	56
Könolfingen	12	6,331	76	—	—	—	—	—	06	12	6,331	70
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laupen	13	4,885	11	—	—	—	—	290	07	13	4,595	04
Münster	11	1,606	82	—	—	—	2	19	40	9	1,587	42
Neuenstadt	3	621	16	—	—	—	—	—	—	3	621	16
Nidau	19	2,784	85	—	—	—	5	110	07	14	2,674	78
Oberhasle	9	1,532	02	—	—	—	—	—	—	9	1,532	02
Pruntrut	7	4,742	46	1	—	—	—	640	—	8	4,402	46
Saanen	7	4,196	—	—	—	—	2	—	—	7	4,196	—
Schwarzenburg	12	4,077	90	—	—	—	1	1,611	70	10	2,466	20
Seftigen	14	5,224	93	—	316	—	—	—	—	13	55,40	93
Signau	13	5,688	92	—	—	—	2	4,327	03	11	4,361	89
Niederimmenthal	16	8,929	71	—	—	—	—	46	46	16	8,883	25
Oberimmenthal	14	3,745	24	—	—	—	1	25	36	13	3,719	88
Thun	24	7,919	54	—	—	—	2	1,339	13	22	6,580	41
Trachselwald	15	5,507	03	—	—	—	—	40	—	15	5,467	03
Wangen	11	1,908	62	7	1,004	07	—	—	—	18	2,912	69
	475	208,353	55	11	5,099	19	26	13,284	39	460	200,168	35

Die Pachtzinsen betragen auf 31. Dezember 1866.

1867.

nach gegenwärtiger Zusammenstellung . . . . .	Fr.	208,353.	55.	Fr.	200,168.	35.
dazu: Ertrag des Galsbrühls . . . . .	"	4,074.	50.	"	2,018.	50.
" der Erlach-Schloßreben . . . . .	"	1,415.	33.	"	709.	32.
" der Ligerz Pfundreben . . . . .	"	909.	—.	"	—.	—.
Summa	Fr.	214,752.	38.	Fr.	202,896.	17.